

Liturgisches Jahrbuch

Vierteljahreshefte
für Fragen des Gottesdienstes

Sonderdruck

58. Jahrgang
Heft 1
2008

Norbert Lüdecke

Kanonistische Anmerkungen zum
Motu Proprio *Summorum Pontificum*

(S. 3-34)

KANONISTISCHE ANMERKUNGEN ZUM MOTU PROPRIO *SUMMORUM PONTIFICUM*

Von Norbert Lüdecke

Am 7. Juli 2007 hat Papst Benedikt XVI. das Motu Proprio *Summorum Pontificum* über die römische Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform unterzeichnet und aus diesem Anlass einen Begleitbrief an die Bischöfe verfasst.¹ Für viele ist damit eine lange Zeit gespannter und je nach Einstellung zu der vom II. Vatikanum angestoßenen Liturgiereform freudiger oder besorgter Erwartungen zu Ende gegangen. »Jetzt sind die Dokumente da. Auf sie kommt es an.«² Sie sollen kirchenrechtlich analysiert und ekklesiologisch eingecordnet werden.³

I. Rechtsgestalt

Seit längerem werden päpstliche Gesetze in der Form von *Litterae Apostolicae Motu Proprio Datae* oder kurz *Motu Proprio* erlassen. Der Verzicht auf einen Adressaten und die Kennzeichnung »aus eigenem Antrieb« markieren das besondere und souveräne Engagement, mit dem der Papst einen solchen Brief schreibt.⁴

¹ Vgl. *Papst Benedikt XVI., Litterae Apostolicae Motu Proprio Datae Summorum Pontificum* v. 7. Juli 2007, in: OR 147 (2007) Nr. 153 v. 8. Juli 2007, 1 u. 5 (im Folgenden: MP *SumPont*) sowie den Begleitbrief ebd. (im Folgenden: Brief zum MP *SumPont*) (beides dt.: VAS 178). Als Überblick vgl. A. Gerhards, »Die Sorge der Päpste«, Das Motu Proprio Benedikts XVI. zur Wiederzulassung der alten Liturgie, in: HerKorr 61 (2007) 398–403.

² K. Kard. Lehmann, Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zum Motu Proprio »Summorum Pontificum« von Papst Benedikt XVI. v. 7. Juli 2007: http://www.dbk.de/aktuell/meldungen/01410/print_de.html (Zugriff: 04.01.2008). Ausführungsbestimmungen des Apostolischen Stuhls hat u. a. T. Bertone angekündigt, vgl. »Summorum Pontificum«: Folgedokument angekündigt, in: Die Tagespost Nr. 1 v. 3. Januar 2008.

³ Zur aktuellen liturgiewissenschaftlichen Diskussion vgl. B. Kranemann, Mehr Engagement für die erneuerte Liturgie. Anmerkungen zum Motu Proprio »Summorum Pontificum«, in: Theologie der Gegenwart 50 (2007) 273–275; A. Grillo, Oltre Pio V. La Riforma liturgica nel conflitto di interpretazioni, Brescia, 2007; *des.*, Ende der Liturgiereform? Das Motu proprio »Summorum Pontificum«, in: Stimmen der Zeit 225 (2007) 730–740; A. Odenthal, Gottesdienst wider den Zeitgeist? Die Diskussion um die Reform der Messe geht weiter, in: HerKorr 57 (2003) 452–456 sowie jetzt A. Gerhards, Ein Ritus – zwei Formen. Die Richtlinie Papst Benedikts XVI. zur Liturgie, Freiburg-Basel-Wien 2008.

⁴ Vgl. L. Wächter, Motu Proprio, in: LKStKR 2, 825 f., hier 826.

Daran ändert nichts, wenn auch Gläubige in Form »inständiger Bitten« für eine Regelung initiativ geworden sind.⁵ Sie dürfen insbesondere geistliche Anliegen den Hirten eröffnen (c. 212 § 2⁶) und – soweit diesen jene Gläubigen hinreichend kundig, zuständig und positionswichtig erscheinen – auch ihre Meinung zu Themen äußern, in denen die Hirten etwas Kirchenwohlrelevantes zu erkennen vermögen (c. 212 § 3).⁷ Es bleibt die primatial-ungebundene Entscheidung und Verfügung des Papstes (»DECERNIMUS« in betonender Majuskel), ob und inwieweit er sich solche Anliegen zu eigen macht.⁸

Das wird auf doppelte Weise unterstrichen. Die Anfangsworte des Dokuments (*Summorum Pontificum*) im »Incipit«, nach dem päpstliche Verlautbarungen zitiert werden und das zumeist ein programmatisches Signal setzt, sind ein bezeichnender Papsttitel: *Summus Pontifex* sollte seit dem 11. Jahrhundert den Papst als höchste Autorität in der Kirche ausweisen. Im II. Vatikanum wurde der Titel für Christus verwendet. Für den Papst trat er – außer in der *Nota praevia*, wo er massiert eingesetzt ist, – weit hinter den Titel *Romanus Pontifex* zurück.⁹ Die Internationale Theologenkommission hatte jenen Titel 1970 fast einstimmig als missverständlich eingestuft und empfohlen, auf seinen Gebrauch zu verzichten.¹⁰ Die Päpste haben sich diese Bedenken nicht zu eigen gemacht. Der Titel bleibt geläufiger Ausdruck primatialen Selbstverständnisses.¹¹ Darüber hinaus stellt das *Motu Proprio* in seiner allgemeinen einleitenden Begründung¹², der »Arenga«, ausführlich klar, es sei seit unvordenklicher Zeit Sache der Päpste, für die Einheit von Gesamtkirche und Teilkirchen zu sorgen, sowohl in der Glaubenslehre wie in den zur apostolischen Überlieferung zählenden Gebräuchen, insbesondere im römischen Ritus. Sie

⁵ Vgl. exemplarisch die bei *H.-I. Barth*, Ist die traditionelle lateinische Messe antisemitisch? Antwort auf ein Papier des *Zentralkomitees der Katholiken* (Brennpunkt Theologie 7), Altötting 2007, 21–27 genannten Aktionen und Reaktionen.

⁶ *Canones* ohne Zusatz beziehen sich im Folgenden auf den *Codex Iuris Canonici* (CIC.) von 1983.

⁷ *R. M. Schmitz*, Das Recht der Laien auf die Verkündigung der göttlichen Heilsbotschaft. Seine Verankerung in der Rechtsordnung des CIC., in: *Kirche und Recht. Referate der »Internationalen Theologischen Sommerakademie 1998«* des Linzer Priesterkreises in Aigen, M., hg. v. *F. Breid*, Steyr 1998, 66–100.

⁸ Vgl. auch *M. Rizzi*, *Acta Romana Pontificis*, in: *DMC* 1, 431.

⁹ Vgl. *X. Ochoa*, *Index verborum cum documentis Concilii Vaticani Secundi*, Rom 1967, 380f.

¹⁰ *Y. Congar*, Titel, welche für den Papst verwendet werden, in: *Conc(D)* 11 (1975) 542f., bes. 543.

¹¹ Vgl. allein 20 Belege für den Titel bei *X. Ochoa*, *Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici*, Vatikanstadt 1984, 477.

¹² Der Aufbau des *Motu Proprios* entspricht dem Grundschema mittelalterlicher Urkunden, vgl. *T. Vogtherr*, *Diplomatik*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2 11fg. 5 (2007) 1080–1086, hier 1083.

seien um der unversehrten Weitergabe des Glaubens willen einzuhalten. Die *lex orandi* entspreche der *lex credendi*.¹³

Auf diese Weise wird an die spezifische liturgierechtliche Kompetenzverteilung in der römisch-katholischen Kirche erinnert. In ihr geschieht alle Gottesverehrung und Heiligung auf hierarchische und (anders als im ersten Jahrtausend¹⁴) zentralisierte Weisung. Der Apostolische Stuhl, d. h. der Papst und die zuständigen Organe seiner Kurie, ist vorrangig zuständig für die Normierung¹⁵ und Überwachung¹⁶ des gesamten gottesdienstlichen Lebens.¹⁷ Darin spiegelt sich nicht nur die Grundstruktur der Kirche als *communio fidelium hierarchica*, sondern auch die dem hierarchischen Verhältnis von Primat und Episkopat entsprechende *communio ecclesiarum hierarchica*.¹⁸

Bevor die *pars normativa* des *Motu Proprio* in 12 Artikeln die gesetzlichen Verfügungen bietet, erinnert der Papst in der *pars narrativa* aus der unmittelbaren Vorgeschichte des Erlasses an die besondere Hirtensorge, zu der sich sein Vorgänger jenen Gläubigen gegenüber veranlasst sah, die sich von den früheren liturgischen Formen persönlich (in Kultur und Geist) so geprägt sehen, dass sie ihnen mit großer Liebe und Empfindung anhängen.¹⁹ 1984 habe Papst Johannes Paul II. den Diözesanbischöfen

¹³ So auch Institutio Generalis Missalis Romani (IGMR), in: *C. Cult.* (Hg.), *Missale Romanum* 2002, 19–86, hier: Nr. 397 und *dies.*, Instruktion »Liturgiam authenticam« (28. März 2001), in: AAS 93 (2001) 685–726; Nr. 89 (dt.: VAS 154). Die Liturgie wird als Glaubensnorm betrachtet, weil und insofern sie Ausfluss des Lehr- und Hirtenamtes des Papstes ist. Bereits im Titel der Instruktion klingt die Parallele zwischen *magisterium authenticum* und *liturgia authentica* an. Gemeint ist hier nicht nur die Ursprungstreue, sondern auch die Verbindlichkeit.

¹⁴ Vgl. J. H. Miller, *Liturgy*, NCF VIII, 928–942, hier 932.

¹⁵ Dazu gehört auch die Herausgabe der liturgischen Bücher und die Überprüfung ihrer Übersetzungen in die Volkssprachen, vgl. c. 838 §§ 1 und 2.

¹⁶ Vgl. c. 838 § 2.

¹⁷ Die Bischofskonferenzen haben – nach einem neuerdings strengen und detaillierten Reglement – Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen zu besorgen und – soweit in den Büchern selbst vorgesehen – diese unter Berücksichtigung lokaler Gebräuche anzupassen. Rechtswirksam herausgeben können die Bischofskonferenzen die liturgischen Bücher nach der *recognitio* des Apostolischen Stuhls. Diese kann an die Erfüllung substantieller inhaltlicher Auflagen gebunden werden, vgl. *C. Cult.*, Instr. »Liturgiam authenticam« (wie Anm. 13), Nr. 80 sowie U. Rohde, Die *recognitio* von Statuten, Dekreten und liturgischen Büchern, in: AKathKR 169 (2000) 433–468. Die ausnahmsweise Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs in liturgischen Fragen (vgl. c. 838 §§ 1 und 4) ist sachlich beschränkt auf die Ausfüllung universal-kirchlicher Rahmenvorgaben und einige Detailfragen.

¹⁸ Vgl. dazu ausführlich G. Bier, Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 32), Würzburg 2001, 63–74.

¹⁹ Vgl. *SC Cult.*, Brief »Quattuor abhinc annos« (03.10.1984), in: AAS 76 (1984) 1088f. Darin hatte der Propräkt der Gottesdienstkongregation, A. Mayer, den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen mitgeteilt, der Papst habe die Diözesanbischöfe ermächtigt, Gläubigen unter bestimmten Bedingungen zu erlauben, die hl. Messe nach dem Missale Romanum von 1962 zu feiern. Mit dem MP *Ecclesia Dei adflicta* v. 2. Juli 1988, in: AAS 80 (1988) 1495–1498 schuf der Papst die Kommission *Ecclesia Dei* als ein neues Organ der Römischen Kurie. Ihre konkreten

ermöglicht, Gläubigen unter bestimmten Bedingungen die Feier der Hl. Messe nach dem Missale Romanum von 1962 zu erlauben. 1988 habe er die Bischöfe ermahnt, diese Erlaubnis weit und großzügig zu erteilen.²⁰ Vor diesem motivischen Hintergrund und nach Beratung im Kardinalskonsistorium vom 23. März 2006²¹ ist nun Papst Benedikt XVI. gesetzgeberisch tätig geworden.

Das MP *SumPont* ist ein universales, d. h. die lateinische Gesamtkirche bindendes Gesetz. Den Beginn seiner Verpflichtung hat der Papst auf den 14. September 2007 datiert²² und ihm eine geläufige Derogationsklausel beigefügt (*contrariis quibuslibet rebus non obstantibus*). Diese dient dazu, alles Ältere, das dem neuen Gesetz widerspricht und seine Geltung hemmen könnte, aus dem Weg zu räumen. Die Beifügung der Klausel hebt ausdrücklich (*expresse*), wenngleich nicht durch konkrete Aufzählung (*explicit*), sondern einschlussweise (*implizit*), universale wie partikuläre Gesetze auf, soweit diese dem neuen widersprechen.²³ In Bezug auf die Bedingungen, unter denen bislang der Gebrauch des Missale Romanum von 1962 erlaubt war, erfolgt durch die Nennung von Vorgängernormen auch eine explizite Aufhebung.²⁴

Kompetenzen erhielt sie durch den Papst später, vgl. Pontificia Commissio *Ecclesia Dei*, Rescriptum ex Audientia SS.mi »Quia peculiare« (18.10.1988), in: AAS 82 (1990) 633f. Vgl. dazu eingehend H. Schmitz, Sondervollmachten einer Sonderkommission. Kanonistische Anmerkungen zum Rescriptum ex Audientia SS.mi vom 18. Oktober 1988 der Päpstlichen Kommission »Ecclesia Dei«, in: AKathKR 159 (1990) 36–59 und R. Scheulen, Die Rechtsstellung der Priesterbruderschaft »St. Petrus«. Eine kritische Untersuchung auf dem Hintergrund der geltenden Struktur und Disziplin der Lateinischen Kirche (MKCIC Beiheft 30), Essen 2001, 17–26.

²⁰ Vgl. MP *SumPont*: »anno autem 1988 Joannes Paulus II iterum, ... Episcopus exhortatus est«. Die reihende und zugleich adversative Konstruktion »autem ... iterum« und der Ausdruck »exhortare« zeigen an, dass das Verhalten der Bischöfe den Erwartungen des Papstes nicht entsprechen hat.

²¹ Dort sollen Kard. Castrillón Hoyos und 20 weitere Kardinäle zum Verhältnis zur »Bruderschaft Pius X.« gesprochen haben. Konkrete Ergebnisse dieses ersten Konsistoriums im neuen Pontifikat seien nicht bekannt, vgl. Konsistorium: Noch keine konkreten Schritte, in: Una Voce-Korrespondenz 36 (2006) 192 (dort irrtümlich auf den 23. Februar datiert). Ebd. wird weiter gemeldet, am 7. April 2006 habe ein Treffen der Präfekten der Dikasterien mit dem Papst zum selben Thema stattgefunden.

²² Das war früher als die regelmäßig verspätete Auslieferung der Faszikel des in c. 8 vorgesehenen Regelorgans für die rechtswirksame Promulgation von Gesetzen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Papst die ausnahmsweise Promulgation im *L'Observatore Romano* angeordnet hat, vgl. H. Socha, in: MKCIC 8, 4.

²³ Vgl. G. May, Derogationsformeln, in: AKathKR 161 (1992) 11–41, hier 11–13, 27f. 32–35. Der Umfang der Aufhebung, ob es sich also um einen unmittelbaren Widerspruch mit der Folge gänzlicher Aufhebung (*abrogatio*) handelt oder um einen Feilwiderspruch mit der Folge der Teilaufhebung (*derogatio*), ist an der Derogationsformel als solcher nicht zu erkennen, sondern durch Auslegung zu ermitteln.

²⁴ Vgl. Art. 1 MP *SumPont*. Dort wird verwiesen auf das Indult von 1984 und das MP *Ecclesia Dei* von 1988 (wie Anm. 19). Das ist nicht vollständig. Auch die verschärften Bedingungen wurden im Rescriptum ex audientia SS.mi desselben Jahres (vgl. Anm. 19) aufgestellt.

Als Sachwalter des Papstes in der Diözese²⁵ ist der Diözesanbischof gesetzlich verpflichtet, auch auf die Befolgung dieses Gesetzes zu drängen (c. 392 § 1) und jedem Missbrauch vorzubeugen (c. 392 § 2). Darauf haben – wie der Apostolische Stuhl unlängst betont hat – die Gläubigen ein Anrecht.²⁶

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Diözesanbischof selbst unterstützende rechtliche Maßnahmen ergreifen.²⁷ Er kann für die ihm untergebenen Gläubigen ein allgemeines Ausführungsdekret erlassen, um die Anwendung des päpstlichen Gesetzes näher zu bestimmen oder es einzuschärfen (c. 31). In einer Instruktion kann er für die amtlichen Anwender des Gesetzes Erläuterungen und Vollzugsanweisungen geben (c. 34). In beiden Fällen müssen seine Verfügungen »innerhalb des Verpflichtungsfeldes der Bezugsnorm« verbleiben, »gesetzesabhängig und -konform sein«. Sie wenden an, konkretisieren und interpretieren. Neue verpflichtende Inhalte können sie nicht hinzufügen.²⁸ Wo sie es versuchen, entbehren sie der Rechtskraft (cc. 33 § 1; 34 § 2).

²⁵ Vgl. die zusammenfassende Charakterisierung der rechtlichen Stellung des Diözesanbischofs als »päpstlicher Beamter« bei *Bier*, Rechtsstellung (wie Anm. 18), 376.

²⁶ Vgl. *C. Cult.*, Instruktion »Redemptionis Sacramentum« über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind (25. März 2004), in: AAS 96 (2004) 549–601; Nr. 24 (dt.: VAS 164).

²⁷ Die Bischofskonferenz besitzt in dieser Materie keine Normierungskompetenz.

²⁸ Vgl. *H. Socha*, in: MKCIC 31, 3. Das MP *SumPont* ist nicht ein Rahmengesetz, das durch Durchführungsgesetze der Diözesanbischofe nicht nur zu vollziehen, sondern auch zu ergänzen und anzupassen wäre, vgl. die Unterscheidung ebd. Dieser Charakter wird zwar nicht durch bisweilen anzutreffende Bemerkungen mit dem Inhalt, Ausführungsbestimmungen seien nicht nötig, ausgeschlossen, vgl. *G. Mav. A. Egler*, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 169. Dagegen spricht aber: a) Der Papst gibt nirgends einen Hinweis auf einen etwaigen partikularrechtlichen Normierungsbedarf, b) Im Gegenteil: In seinem Begleitbrief sieht er durch sein *Motu Proprio* den Bedarf nach »klaren rechtlichen Normen« gedeckt. Die Zeit vorher sei gekennzeichnet vom Fehlen »genauer rechtlicher Formen« für den Gebrauch des alten Missale außerhalb bestimmter Gruppierungen, c) Der Papst schafft bisherige Ermessensspielräume der Diözesanbischofe ab. Er will die Bischöfe davon »entlasten, immer wieder neu abwägen zu müssen, wie auf die verschiedenen Situation zu antworten sei«, vgl. Brief zum MP *SumPont*. Der Papst sieht im Übrigen in der Kommission *Ecclesia Dei* das für die Überwachung und Anwendungsorientierung seines Gesetzes zuständige Organ, vgl. ebd. sowie o. Anm. 2. Der Bischofskonferenz geht jedwede Regelungskompetenz in dieser Frage ab. Die Leitlinien zur Anwendung des *Motu Proprio*, die die deutschen Bischöfe am 27. September 2007 in Fulda abgesprochen haben, sind für den Diözesanbischof nicht verbindlich und für die Gläubigen nur als vom Diözesanbischof übernommene, vgl. so etwa *Kard. Meisner* für das Erzbistum Köln, in: ABL Köln 147 (2007) 225 f., Nr. 230. Die Formulierung, das *Motu Proprio* lege die »Rahmenbedingungen« für die Feier der Messe nach dem alten Missale fest, kann den irrigen Eindruck erwecken, es gehe um Auffüllung eines Rahmengesetzes. Sie ist insoweit ungenau und missverständlich.

II. Rechtsgehalt

1. Aufhebung der Generalverdächtigungen

Art. 1 MP *SumPont* stellt autoritativ fest: Das von Papst Paul VI. erlassene Römische Messbuch und das vom heiligen Papst Pius V. promulgierte²⁹ und vom seligen Papst Johannes XXIII. neu herausgegebene sind nicht gegenläufige oder einander ausschließende Traditionen, sondern zwei gleichermaßen legitime Ausdrucksformen des einen römischen Ritus und so derselben *lex orandi* und der sich in ihr manifestierenden *lex credendi*. Es geht nicht um zwei Riten, sondern um zwei *usus* (Anwendungsformen, Gebräuche) des einen römischen Ritus.³⁰ Anhängern des alten wie des neuen Gebrauchs sind damit gegenseitige Generalverdächtigungen untersagt. Anhänger des alten Ritus dürfen nicht als solche des Ungehorsams gegenüber dem Konzil und seiner autoritativen Umsetzung durch die nachkonziliaren Päpste, der Sympathie oder gar Übereinstimmung mit der schismatischen Bruderschaft St. Pius X.³¹ verdächtigt werden. Der Papst stellt in seinem Begleitschreiben zum *Motu Proprio* fest, viele Anhänger des alten *Usus* nähmen die Verbindlichkeit des II. Vatikanum klar an und stünden treu zum Papst und zu den Bischöfen. Umgekehrt dürfen die Anhänger des neuen *Usus* nicht der Abweichung von verbindlichen Traditionen oder gar der Häresie beschuldigt werden. Niemandem darf allein wegen der Bevorzugung einer der beiden Ritusgestalten als solcher eine Verletzung der *communio* unterstellt werden. Es wäre bis zum Beweis des Gegenteils eine *illegale* Schädigung des guten Rufs dieser Gläubigen (c. 220). Eine Verletzung der *communio* besteht sicher dort, wo erklärtermaßen die Zelebration im einen oder anderen Ritus gänzlich abgelehnt wird.

2. Das alte Missale – niemals abgeschafft?

Seine Apostolische Konstitution *Missale Romanum* vom 3. April 1969 beschloss Papst Paul VI. mit einer besonders stark ausgeführten³² Derogationsformel: »Unsere Anordnungen und Vorschriften sollen jetzt und in Zukunft gültig und rechtskräftig sein, unter Aufhebung jedweder ent-

²⁹ Vgl. die nicht-amtliche Ausgabe bei der Libreria Editrice Vaticana: *Missale Romanum*. Editio Typica 1962. hg. v. M. Sodi, A. Toniolo. Vatikanstadt 2007. Zum Text der Bulle Papst Pius V. vgl. M. Klückener, Die Bulle »Quo primum« Papst Pius' V. vom 14. Juli 1570 zur Promulgation des nachtridentinischen *Missale Romanum*. Liturgische Quellentexte lateinisch-deutsch 2. in: *ALw* 48 (2006) 41–51.

³⁰ Vgl. Papst Benedikt XVI., Brief zum MP *SumPont*.

³¹ Vgl. zur rechtlichen Einordnung Scheuten, Rechtsstellung (wie Anm. 19), 5–16.

³² Vgl. May, Derogationsformeln (wie Anm. 23), 27.

gegenstehender Konstitutionen und Verordnungen Unserer Vorgänger sowie aller übrigen Anweisungen, welcher Art sie auch seien und auch wenn sie besonderer Erwähnung und Derogation bedürften«³³. Das Gesetz ordnete die ganze Materie »Ordo Missae« neu und abrogierte so frühere Bestimmungen (c. 22 CIC 1917).³⁴ Zusätzlich hob die Derogationsformel betont auf die Vorgänger im Primat und (alle) übrigen Vorschriften ab. Dies und die Worte *etiam peculiari mentione et derogatione dignis* »zeigen den Nachdruck, mit dem jedes in die Vergangenheit zurückgreifende Argumentieren ausgeschlossen werden sollte«.³⁵ Seinen klaren Willen dazu hat Papst Paul VI. auch in anderen Äußerungen zu erkennen gegeben.³⁶ Römische Dikasterien haben dies mehrfach bestätigt.³⁷ Obwohl selbst immer für den Erhalt des Ordo Missae Pius' V. en-

³³ Papst Paul VI., Apostolische Konstitution »Missale Romanum« (03.04.1969), in: AAS 61 (1969) 217–222, hier 222.

³⁴ Vgl. G. May, Die alte und die neue Messe. Die Rechtslage hinsichtlich des Ordo Missa (Schriftreihe der UNA VOCE-Deutschland e.V. 8), Kalkar 1975, 49.

³⁵ May, Derogationsformeln (wie Anm. 23), 27f.

³⁶ Vgl. die Ansprachen v. 19. November 1969, in: AAS 61 (1969) 777–780 und v. 26. November 1969, in: Notitiae 5 (1969) 412–416. Am 24. Mai 1976 stellte Papst Paul VI. in seiner Ansprache *Ex quo die* beim geheimen Konsistorium zur Ernennung von Kardinälen im Zusammenhang mit dem Fall Lefebvre fest: »Novus Ordo promulgatus est, ut in locum veteris substitueretur post maturam deliberationem, atque ad exequendas normas quae a Concilio Vaticano II impertitae sunt. Haud dissimili ratione, Decessor Noster S. Pius V post Concilium Tridentinum Missale auctoritate sua recognitum adhiberi iusserat«, in: AAS 68 (1976) 369–379, hier 374.

³⁷ Am 24. Mai 1974 beschied der Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst, J. R. Kard. Knox, die Bitte um Zulassung einer sonntäglichen »messe tridentine« für eine Gruppe von Gläubigen abschlägig mit der Begründung: »Depuis la Constitution apostolique *Missale Romanum* du 3 avril 1969, le Missale romain révisé selon les principes établis par la Constitution liturgique du IIe Concile du Vatican est devenu obligatoire comme le seul Missel du Rite latin dans l'Église catholique romaine. ... Pour cette raison, il nous a paru impossible d'approuver la prolongation demandée. Par contre, il est nécessaire et urgent de faire comprendre à ces fideles, et d'abord aux prêtres qui animent leur groupe, le grave devoir d'obéissance qui leur incombe, en acceptant filialement les directives de l'Église, comme l'ont fait tous leurs frères«, in: X. Ochoa, *Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae V*, Rom 1980, 6811f. Nr. 4292. In einer Notifikation v. 28 Oktober 1974, in: ebd., 6868 Nr. 4325 erklärte Knox zudem, der Ordo Missae des neuen Missale Romanum sei von allen Priestern und Gläubigen einzuhalten. Bestand hätten demgegenüber einzig die nichtrömischen Riten, aber nicht Riten, die seit unvordenklicher Zeit in Gebrauch seien. Kardinalstaatssekretär Jean Villot schrieb am 11. Oktober 1975 unter Berufung auf die Derogationsformel der Apostolischen Konstitution Papst Pauls VI., damit habe das alte durch das neue Missale ersetzt werden sollen. Niemand könne ein Indult nach »Quo primum« (vgl. Anm. 29) für die Benutzung des alten Missale geltend machen. Und mit Berufung auf die erwähnte Notifikation der Kongregation für den Gottesdienst schärfte er ein, kein Ordinarius könne die Benutzung des alten Missale für die *missa cum populo* freigeben, auch nicht unter Berufung auf unvordenkliche Gewohnheiten, in: ebd., 7072f., hier 7072 Nr. 4405. Am 11. Oktober 1976 schrieb Papst Paul VI. an Erzbischof Lefebvre: »Aus Deiner ... falschen Geisteshaltung kommt, daß Du die mißbräuchliche Feier der nach dem hl. Papst Pius V. benannten hl. Messe beibehältst. Du weißt ganz genau, daß auch dieser Ritus das Ergebnis der im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen war und daß der Römische Kanon auch heute das Erste Hochgebet geblieben ist. Das Werk der Erneuerung der Liturgie, das in unserer Zeit geleistet wurde, wur-

gagiert, hat Georg May kanonistisch korrekt festgestellt: »Die Bulle ›Quo primum‹ Pius' V. ... soll aufgehoben sein. Die nicht aufgehörenden Versuche, den Papst als Anwalt für die Beibehaltung des sogenannten tridentinischen Ritus in Anspruch zu nehmen, sind illusorisch. Paul VI. steht mit seiner Autorität hinter dem neuen Ordo Missae«³⁸.

Vor diesem Hintergrund muss es kanonistisch überraschen, wenn das Motu Proprio *Summorum Pontificum* das Missale Romanum von 1962 beiläufig als »niemals abrogiert« kennzeichnet (Art. 1)³⁹ und das Begleitschreiben wiederholt, dieses Missale sei »nie rechtlich abrogiert« worden und »insofern im Prinzip immer zugelassen« geblieben.⁴⁰ Es hätte demnach während der gesamten nachkonziliaren Liturgiereform mindestens teilweise⁴¹ weiter gegolten, gelte also nicht *wieder*, sondern immer *noch*. Damit will der Papst sein Motu Proprio nicht als das verstanden wissen, was es rechtlich vollkommen unproblematisch sein könnte: die gesetzliche Korrektur einer früheren Gesetzgebung, weil diese entweder ein

de durch das Konzil ausgelöst, begründet und ausgerichtet. [...] Wir haben diese Erneuerung mit unserer Autorität als gültig anerkannt und verordnet, daß sie von allen Katholiken mitvollzogen wird. Wenn Wir entschieden haben, daß in dieser Sache kein Aufschub angebracht und keine Ausnahme zu gewähren ist, so wegen des Heils der Seelen und der Einheit der ganzen kirchlichen Gemeinschaft. Denn die Meßordnung ist ein hervorragendes Zeichen für die Einheit der Katholiken des lateinischen Ritus«, zitiert nach: Y. Congan, Der Fall Lefebvre, Schisma in der Kirche, 117–133, hier 127.

³⁸ Vgl. May, Messe (wie Anm. 34), 19. Für ein jüngeres Beispiel vgl. W. Waldstein, Zur Frage der normativen Qualität des Verbots des Missale Romanum von 1962, in: Rundbrief Pro Missa Tridentina Nr. 31, März 2006, 1–13, als pdf-Dokument abrufbar unter http://www.pro-missa-tridentina.org/upload_rb31_02_VerbotMissale1962_K_130306.pdf (Zugriff: 01.01.2008). Der Beitrag übergeht den entscheidenden Punkt, in dem May zu widerlegen wäre, und setzt einfachhin voraus, Papst Paul VI. habe eine Abschaffung nicht gewollt. Es fehlt jede ernsthafte kanonistische Auseinandersetzung.

³⁹ *Abrogare* ist der Fachterminus für die gänzliche Aufhebung eines Gesetzes durch ein späteres, vgl. May, *Eglet*, Einführung (wie Anm. 28), 154; H. Socha, in: MKCIC 20, 2.

⁴⁰ Die Überraschung ist umso größer, als der frühere Kard. Ratzinger selbst öfter von einem Verbot gesprochen hat, vgl. J. Ratzinger, Aus meinem Leben, Erinnerungen (1927–1977), München 1998, 173: »Das nunmehr erlassene Verbot des Missale, das alle Jahrhunderte hindurch seit den Sakramentaren der alten Kirche kontinuierlich gewachsen war, hat einen Bruch in die Liturgiegeschichte getragen, dessen Folgen nun tragisch sein konnten«. Andererseits wurde unter Berufung auf nicht näher spezifizierte Presseerzeugnisse behauptet, Kard. Ratzinger habe schon am 16. November 1982 in seiner Kongregation für die Glaubenslehre eine Zusammenkunft mit den Kardinälen Baum, Casaroli (Staatssekretariat), Oddi (Kleruskongregation), Baggio (Bischöfkongregation) und Msgr. Casoria (Gottesdienstkongregation) geleitet. Auf ihr sei einstimmig bestätigt worden, die tridentinische Messe sei nie außer Kraft gesetzt worden. Zugleich sei ein Maßnahmenkatalog gebilligt worden, der mit dem MP *SummPont* nahezu übereinstimmt. In den letzten Jahren des Pontifikats Papst Johannes Pauls II. habe diesen auch Kard. Ratzinger um eine entsprechende Maßnahme gebeten, vgl. C. Barthé, Ein Motu proprio, das einen Wendepunkt darstellt, in: *Una Voce-Korrespondenz* 37 (2007) 376–378, hier 376f.

⁴¹ Die Formulierung des Begleitschreibens schließt ein Verständnis nicht aus, nach dem beide Missale die ganze Zeit über zur Gänze parallel in Geltung gewesen sind.

Fehler war oder durch neue Verhältnisse überholt ist. Das wäre ein normaler Vorgang. Denn jeder Papst kann seine Nachfolger nur durch den Einsatz der Unfehlbarkeitskompetenz effektiv an jedweder Revision hindern.

Einen Grund, warum Papst Benedikt XVI. diesen naheliegenden Weg nicht wählt, enthält der Gesetzestext nicht. Der Kontext – die Betonung der gleichen Konformität der beiden *usus* des einen römischen Ritus mit der *lex credendi* – kann auf ein Motiv hindeuten: Was als Bruch mit der liturgischen Tradition empfunden wurde, könnte als übersehene Kontinuität ausgewiesen und die Qualität der Gesetzesreform Papst Pauls VI. so »herabgedimmt« werden auf die Eröffnung eines neuen, breiten Kanals für den Strom »neuer Usus des römischen Ritus«, ohne aber den Nebenarm »alter Usus« totlaufen zu lassen. In diese Richtung kann auch die Bemerkung des Papstes im Begleitschreiben an die Bischöfe weisen: »Im Augenblick der Einführung des neuen Messbuchs schien es nicht notwendig, eigene Normen für den möglichen Gebrauch des bisherigen Missale zu erlassen. Man ging wohl davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handeln würde, die fallweise am jeweiligen Ort zu lösen seien.«¹² Das sei aufgrund gestiegenen Bedarfs heute anders.

Was bedeutet die Weitergeltungsbehauptung des Papstes? Wie lässt sie sich mit den deutlichen Anordnungen und begleitenden Äußerungen Papst Pauls VI. kanonistisch vereinbaren?

a) Kaum vorstellbar ist, es könne gemeint sein, die spätere Erlaubnis von zuvor Verbotenem sei *grundsätzlich* als Beleg dafür zu nehmen, es habe nie ein vollständiges Verbot gegeben. Das führte die kirchliche Derogationspraxis *ad absurdum*. Selbst primatiale Gesetzgebung wäre der jederzeitigen Bestreitung ihres Geltungsumfangs preisgegeben. Wie dabei Gehorsamsforderungen effektiv aufrecht erhalten werden und der Primat schadlos bleiben könnten, ist kanonistisch nicht ersichtlich.

b) Will der Papst sich die Auffassung von Anhängern des alten Missale zu eigen machen, das II. Vatikanum selbst habe das Missale von 1962 gegen eine ersetzende Reform immunisiert? Die Liturgiekonstitution erklärte, die Kirche erkenne in Treue und Gehorsam gegenüber der Tradition allen rechtlich anerkannten Riten (*omnes ritus legitime agnitos*) gleiches Recht und gleiche Ehre zu und wolle sie alle in Zukunft erhalten und fördern, sie gleichwohl im Geist gesunder Überlieferung überprüfen und gegenwartsangemessen ausstatten (SC 4). Mit oder ohne ausdrücklichen

¹² Papst Benedikt XVI., Brief zum MP *SumPont*.

Bezug darauf wird behauptet, das Konzil habe das frühere Missale nie aufgehoben⁴³ bzw. nie aufheben wollen⁴⁴.

Dagegen wird seit langem geltend gemacht, dieser Passus aus dem Vorwort der Liturgiekonstitution habe nicht den römischen Ritus auf seine Fassung von 1962 einfrieren und ihn von der Anpassungsnotwendigkeit ausnehmen wollen. Diskussion und Textaussage zielten vielmehr vor allem auf die Ritusfamilien des christlichen Ostens. Deren Gleichberechtigung habe gegen die historische Hypothek lateinischer Dominanz betont und zugleich die Möglichkeit der Entstehung neuer Ritusfamilien offen gehalten werden sollen.⁴⁵

Der Papst bezieht sich auf diese Argumentation oder auch nur auf ihre konziliare Gewährsstelle weder in seinem Gesetz noch in seinem Begleit-schreiben. Es wäre auch nicht viel gewonnen. Selbst wenn der Papst sie authentisch im erwähnten Sinne interpretieren sollte, wäre der entscheidende Gesetzgebungsakt Papst Pauls VI. nicht aus dem Weg geräumt. Klargestellt wäre lediglich, Paul VI. hätte statt im Sinne des Konzils gegen dessen Absicht gehandelt. Beides ist legitimes Handeln aus päpstlicher Oberhoheit über das Konzil. Papst Benedikt XVI. bestreitet vielmehr einen abrogierenden Gesetzgebungsakt seines Vorgängers und damit die einzige kanonistisch gut begründete Auffassung, Papst Paul VI. habe seine primatiale Kompetenz zur Auslegung und gesetzlichen Transformation des Konzils wahrgenommen und an die Stelle der Gestalt des römischen Ritus von 1962 eine neue Gestalt gesetzt.

c) Will Papst Benedikt XVI. nur *diesen* Gesetzgebungsakt Papst Pauls VI. verbindlich anders deuten – eben nicht als Ersetzung einer Gestalt durch

⁴³ Vgl. C. Perl, Interview v. 13. Oktober 2007: <http://www.papanews.it/news.asp?IdNews=3479#a> (Zugriff: 18.12.2007) und ebenso Kard. Castrillón Hoyos, Interview mit »30Giorni« v. Juli 2007: <http://www.30giorni.it/te/articolo.asp?id=14982> (Zugriff: 01.01.2008). Allerdings behauptet – so weit ersichtlich – auch niemand, das Konzil habe den alten Ritus abgeschafft. Das hat Papst Pauls VI. getan.

⁴⁴ So etwa D. Kard. Castrillón Hoyos in einer Predigt nach dem alten Usus des römischen Ritus am 25. Mai 2003: »Man kann nicht sagen, daß der Ritus des heiligen Pius V. erloschen sei«. Unter Berufung auf SC 4 fuhr er fort: »Der alte römische Ritus behält also in der Kirche sein Bürgerrecht im Rahmen der Vielfalt der Riten, sowohl der lateinischen wie der orientalischen«. http://www.stjosef.at/dokumente/hoyos_predigt_rom.htm (Zugriff: 29.12.2007), und unter Berufung auf ihn Waldstein, Frage (wie Anm. 38). Er zitiert ebd., I aus einem Schreiben Professor Ratzingers von 1976 an ihn: Beim Verbot des Missale von 1962 handle es sich um einen »der kirchlichen Rechts- und Liturgiegeschichte durchaus fremden Typus von Verbot des Bisherigen ... Ich kann aus meiner Kenntnis der Konzilsdebatte und aus nochmaliger Lektüre der damals gehaltenen Reden der Konzilsväter mit Sicherheit sagen, daß dies nicht intendiert war.«

⁴⁵ Vgl. B. Fischer, Liturgie oder Liturgien?, in: TrThZ 90 (1981) 265–275. Der Apostolische Stuhl hat sich dieses Anliegen nicht zu eigen gemacht, sondern durch das Konzept der Inkulturation des einen römischen Ritus ersetzt, vgl. C. Cull., Instruktion »Varietates legitimae« (25. Januar 1994), in: AAS 85 (1995) 288–314; Nr. 36 (dt.: VAS 114). Zur Argumentation mit SC 4 vgl. auch Scheulen, Rechtsstellung (wie Anm. 19), 87–91.

eine andere, sondern als deutliche Eröffnung einer zusätzlichen neuen Gestalt, unter stillschweigender Beibehaltung und zeitweiliger normativer Vernachlässigung der bisherigen? Zeigt sich hier ein besonders bewusster Einsatz primatialer Vollgewalt? Setzt Papst Benedikt XVI. sein primatiales Deutungsmonopol ein, um eine Geschichtsversion päpstlicher Handlungskontinuität zu verfügen, indem er, statt kraft eigener Autorität die alte Gestalt des einen römischen Ritus wieder auferstehen zu lassen, nur die von Papst Paul VI. unterlassene, von Papst Johannes Paul II. begonnene Ausnormierung der nie begrabenen Gestalt weiterführen will? Wer wollte dem Papst, der als *dominus canonum* den kodikarischen Auslegungsregeln gegenüber souverän ist, als oberstem Lehrer die Kompetenz zu solch verbindlicher Geschichtsdeutung absprechen, wie sie der selige Papst Pius IX., zwar erregt, aber durchaus in rechtem Sinn katholischer Traditionslogik verstehbar, in das *Dictum* gekleidet hat: »La tradizione sono io«⁴⁶?

Bei den Anhängern des alten wie des neuen *Usus* des römischen Ritus kann dies zu Akzeptanzproblemen führen. Insbesondere die für die Durchsetzung des neuen *Usus* zuständigen römischen Dikasterien und die ausführenden Diözesanbischöfe können sich nachträglich ins Unrecht gesetzt⁴⁷ fühlen. Anhänger des alten *Usus*, »welche die durch Ausschlüsse, Pressionen, Ausgrenzungen, ja regelrechte Verfolgungen gekennzeichneten vierzig Jahre erlebt haben«, kennzeichnen die Geltungsbehauptung des Papstes als »paradox« bis »surrealistisch«. ⁴⁸ Viele Priester und Gläubige hätten dies mit »tiefer seelischer Erschütterung zur Kenntnis genommen In wenigen Worten ausgedrückt: bezüglich eines ganzen Abschnitts aus der Herzmitte ihrer Biographie – die Bedingungen der eucharistischen Feier – wird darin erklärt, er sei nichts weiter als ein unbegreiflicher Albtraum gewesen! Vierzig Jahre ...«⁴⁹. Solche Verwerfungen sind unter dem Gesichtspunkt übergeordneter Kirchenräson gleichwohl

⁴⁶ Zur inzwischen geklärten Historizität dieses Ausspruchs vgl. K. Schatz, Anhang I. »La tradizione sono io«, in: *Ders.*, *Vaticanium I. 1869–1870. III: Unfehlbarkeitsdiskussion und Rezeption* (Konziliengeschichte Reihe A: Darstellungen), Paderborn-München-Wien u. a. 1994, 312–322.

⁴⁷ Ähnliches gilt, wenn der Papst in seinem Begleitschreiben als Grund für die Schwierigkeit bei der Verwendung des alten Missale außerhalb von bestimmten Gruppierungen angibt, die Bischöfe hätten häufig befürchtet, die Autorität des Konzils werde in Frage gestellt. Zu den Bedingungen, unter denen die Diözesanbischöfe seit 1984 auch Gruppen von Priestern und Gläubigen die Feier der Messe nach dem alten Missale gestatten konnten, gehörte, dass auch öffentlich ohne jeden Zweifel feststehen musste, dass die betreffenden Priester und Gläubigen keine Gemeinschaft mit denen haben, die die Legitimität und doktrinale Richtigkeit des Missale Papst Pauls VI. aus dem Jahre 1970 bezweifeln, vgl. *SC Cult.*, Brief »Quattuor abhinc annos« (03.10.1984) (wie Anm. 19), 1088.

⁴⁸ Vgl. *Barthe*, *Motuproprio* (wie Anm. 40), 377.

⁴⁹ Ebd.

zweitrangig. Die Ausübung kirchlicher Autorität ist nach ihrem Selbstverständnis immer Dienst. Sie erwartet als selbstverständlich, dass die Gläubigen jede unvermittelte Änderung der Befehlsrichtung ohne Murren mitvollziehen. Solcher Gehorsam kann auch verlangen, heute auf Geheiß der Autorität als *noch* immer erlaubt zu realisieren, was man bis gestern jahrzehntelang für als von ihr strikt verboten hielt und meinte, vermeiden oder unter Gewissensschmerzen *wiedererkämpfen* zu müssen. Entscheidend für den Fortbestand der Kirche ist in dieser Optik, die gottgesetzte Obrigkeit auch dort nicht als irrtumsanfällig erscheinen zu lassen, wo ihr – wie in Disziplin und nicht offenbarungsnahen Lehrinhalten – das Unfehlbarkeitscharisma nicht verheißen ist.⁵⁰

Ob diese Möglichkeit, eine legislatorische Kontinuität in Sachen Missale kanonistisch zu wahren, die einzige ist oder die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* zusätzliche Erklärungsinstrumentarien bieten wird, ist für die anstehende Anwendung der Normen zweitrangig und kann abgewartet werden.

3. Die Verwendung des *usus antiquior*

Die Normen des *Motu Proprio Summorum Pontificum* betreffen den *usus antiquior* für verschiedene Messformen, für andere liturgische Feiern, Optionen für eine angemessene seelsorgliche Betreuung sowie Vorkehrungen zur Überwachung der Anwendung.

a. Die Feier der Messe ohne Volk

i. *Missa sine populo*

Nach Art. 2 MP *SumPont* kann jeder katholische (Welt- oder Ordens-) Priester des lateinischen Ritus ohne weiteres und an jedem Tag außer von der Abendmahlmesse am Gründonnerstag an bis zur Vesper am Ostersonntag (*Triduum Sacrum*) in Messen, die ohne Volk gefeiert werden (*in missis sine populo celebratis*), frei zwischen den Messbüchern von 1962 und 1970 wählen. Um die Abschaffung aller bisherigen Beschränkungen zu bekräftigen, wird hinzugefügt, die Priester bedürften keinerlei Erlaubnis.

Der Ausdruck *missa sine populo* entstammt dem außerkodikarischen liturgischen Recht, näherhin den allgemeinen Rubriken. Er bezeichnet die Messfeier, an der außer dem Zelebranten nur ein Ministrant oder ein anderer Gläubiger (faktisch) teilnimmt. Er wurde geschaffen, um dafür ei-

⁵⁰ Zur Irrtumswahrscheinlichkeit und -feststellung im Bereich nicht-definitiver Lehren nach amtlicher Auffassung vgl. N. Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (FK 28), Würzburg 1997, 304–358.

ne rubrizistisch leicht geänderte liturgische Form nach dem Missale von 1970 vorzusehen.⁵¹ Für jede Messe, an der mindestens ein weiterer Gläubiger teilnimmt, gelten die Rubriken für die *missa cum populo celebrata*.⁵² Jeder Priester darf einzeln⁵³ mit nur einem Ministranten (oder künftig: »liturgischen Dienst«) oder mit rechtem und vernünftigem Grund auch ohne irgendeinen Gläubigen nach frei gewähltem Usus zelebrieren. Der Kirchenrektor oder Pfarrer oder der für eine Kapitels- oder Ordenskirche verantwortliche Priester⁵⁴ muss ihn an jedem erlaubten Ort⁵⁵ zur Zelebration zulassen, sofern ihm der Zelebrationswillige bekannt ist oder ein Zelebret⁵⁶ vorweist, das nicht älter als ein Jahr ist, oder klugerweise anzunehmen ist, eine Hinderung zur Zelebration bestehe nicht⁵⁷. Ihn an einen anderen als den Aufenthaltsort zu verweisen, ist nur bei unüberwindbaren Hindernissen zulässig, d. h. bei solchen, die »aus äußeren Umständen sich ergeben, die auf keine Weise durch erlaubte Mittel ausgeräumt werden können, und wenn sie einen jeden zelebrationswilligen Priester treffen«⁵⁸.

⁵¹ Vgl. G. May, Das Recht auf Einzelzelebration, in: *Una Voce-Korrespondenz* 27 (1997) 117–172, hier 153–156 sowie die *Institutio Generalis Missalis Romani* (IGMR), in: *C. Cult.* (Hrsg.), *Missale Romanum 1970*, Nr. 77 und 209. Die neue IGMR von 2002 (wie Anm. 13) kennt den Begriff nicht mehr, sondern stellt der *missa cum populo* (Nr. 115) die *missa, cui unus tantum minister assistit* gegenüber. In der deutschen Übersetzung steht der »Messe mit dem Volk« die »Messe, an der nur ein liturgischer Dienst teilnimmt«, gegenüber, vgl. Grundordnung des römischen Messbuchs, Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage) vom 12. Juni 2007, hg. v. *Sekretariat der DBK* (Arbeitshilfen 215), Bonn 2007. Die unter bestimmten Umständen erlaubte Zelebration ohne irgendeinen Gläubigen, vgl. c. 906, wird unter derselben Überschrift behandelt, aber davon unterschieden und hat zusätzliche Auslassungen im Ritus zur Folge (vgl. IGMR 2002, Nr. 254).

⁵² Vgl. May, Recht (wie Anm. 51), 156 unter Berufung auf K. Richter, Meßfeier ohne Gemeinde, in: *Gemeinde im Herrenmahl. Zur Praxis der Messefeier*, hg. v. *doms., Th. Maas-Ewerdt*, Freiburg i. Br.-Einsiedeln-Zürich u. a. 1976, 136–142, hier 140. Die nachkonziliare Grundform ist die gemeindliche Messefeier. Als Höchstform gilt die unter dem Vorsitz des Bischofs mit dem Presbyterium und dem Volk gefeierte Messe, als besonders bedeutsam die Messe mit der Pfarrei- oder Klostergemeinschaft. Außerdem gibt es Messen, zu denen sich Gläubige spontan einem Zelebranten anschließen, oder mit besonderen Gruppen. Das Kriterium dieser Einteilung der Messformen ist der Grad an »Kirchenöffentlichkeit«. Vgl. A. Adam, R. Berger, Art. Meßformen, in: *Pastoralliturgisches Handlexikon*, Freiburg-Basel-Wien 21980, 347f.

⁵³ Vgl. c. 902.

⁵⁴ Vgl. K. Lüdike, in: MKCIC, 903.

⁵⁵ Vgl. c. 932f.

⁵⁶ »Zelebret« ist der gebräuchliche nichtkodikarische Fachausdruck für das in c. 903 genannte Empfehlungsschreiben des Ordinarius, das einen Priester zur Zelebration berechtigt, vgl. M. Wentink, Zelebret, in: *LKSrKR* 3, 901.

⁵⁷ Vgl. K. Lüdike, in: MKCIC, 903. Besteht kein Anlass zur Annahme, dass der Zelebrationswillige gegen die Bestimmungen über die Zelebration und die Spendung der Eucharistie verstößt (cc. 900–911) oder ihm persönlich die Zelebration z. B. aufgrund einer Kirchenstrafe oder schwerer Sünde (cc. 1331–1333, 916) verboten ist, ist die Zelebration zuzulassen.

⁵⁸ May, Recht (wie Anm. 51), 169.

Hinsichtlich der Zeit und der nötigen Vorbereitungen hat sich der Zelebrationswillige den örtlichen Notwendigkeiten und Gegebenheiten anzupassen. Sie dürfen die Zelebration gleichwohl nicht unmöglich machen.⁵⁹ Partikularkirchenrechtliche Beschränkungen des *usus antiquior* auf bestimmte Orte oder Zeiten sind in diesem Fall ebenso unzulässig wie eine *usus*-bezogene Begrenzung des Zelebret. Zuzulassen ist der Priester, nicht der *usus*.⁶⁰

ii. *Missa sine populo* mit Gläubigen (»Privatmesse«)

Der deskriptive Begriff *missa sine populo* im rubrizistischen Sinne war in der nachkonziliaren Praxis des Apostolischen Stuhls zusätzlich zu einem normativen und pejorativ-liturgiepolitischen Terminus geworden. 1969 hatte die Kongregation für den Gottesdienst die eng begrenzte Erlaubnis erteilt, die bislang üblichen Riten und Texte weiter zu benutzen. Es musste sich a) um ältere Priester handeln, die b) ernstere Schwierigkeiten mit dem neuen Ordo Missae, den neuen Texten des Missale oder der Lesordnung hatten, die Zustimmung des Ordinarius erhielten und c) die Messe (nur) *sine populo* feierten.⁶¹ Zwei Notifikationen der Kongregation vom 14. Juni 1971⁶² und vom 28. Oktober 1974⁶³ bekräftigten die dritte Bedingung. Die Kongregation kam bei der Durchsetzung der erneuerten liturgischen Vorschriften dieser eng begrenzten Gruppe von Priestern entgegen. Für sie war aber aus dem, was vorkommen kann, eine *missa sine populo*, eine zwingende Vorschrift geworden. Ihr Aussterben war vorhersehbar. Die übrigen Gläubigen hatten ausnahmslos zu gehorchen. Dabei sollten sie nicht durch öffentlich zugängliche Feiern der Messe in ihrer früheren Gestalt verunsichert werden.⁶⁴ Vielmehr sollte diese im Generationenwechsel vergessen werden.⁶⁵

Das blieb so, bis der Apostolische Stuhl 1984 seine Praxis änderte. Seither durfte der Ordinarius die öffentliche Messfeier nach dem früheren Missale für bestimmte Priester und Gemeinschaften unter bestimmten Bedingungen erlauben.⁶⁶ Seit 1988 konnte der Vorsitzende der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* allen Priestern und Laien, die darum baten,

⁵⁹ Vgl. ebd., 169f.

⁶⁰ Vgl. ebd., 171f.

⁶¹ Vgl. *SC Cult.*, Instruktion »De constitutione Apostolica »Missale Romanum« gradatim ad effectum deducenda« (20.10.1969), in: AAS 61 (1969) 749–753; Nr. 19. Die folgende Nummer behielt darüber hinausgehende »besondere« Fälle gesundheitlich oder anders beeinträchtigter Priester der Kongregation vor, vgl. *May*, Messe (Anm. 34), 51.

⁶² AAS 63 (1971) 712–715.

⁶³ *Notitiae* 10 (1974) 353.

⁶⁴ Vgl. *Scheulen*, Rechtsstellung (wie Anm. 19), 52.

⁶⁵ Vgl. *May*, Recht (wie Anm. 51), 157.

⁶⁶ Vgl. *SC Cult.*, Brief »Quattuor abhinc annos« (03.10.1984) (wie Anm. 19).

die Verwendung des Missale von 1962 erlauben. Wegen des Einspruchs verschiedener Bischofskonferenzen sei er jedoch angewiesen worden, ein Zelebret erst nach Zustimmung des jeweiligen Diözesanbischofs zu erteilen⁶⁷.

Vor diesem Hintergrund hebt Art. 4 MP *SumPont* den disziplinierenden Charakter der *missa sine populo* auf. Jeder zu ihr berechnigte Priester kann weitere Gläubige zur Teilnahme an der Messfeier zulassen (*admittere*), sofern sie freiwillig darum bitten. Alle Gläubigen haben die Pflicht, ihre ständige Heiligung zu fördern (c. 210). Dabei stützt sie das Recht, Hilfen aus den geistlichen Gütern, insbesondere aus Wort und Sakrament, von den geistlichen Hirten zu erlangen (c. 213). Diese dürfen die Sakramente denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind (c. 843 § 1 i. V. m. z. B. c. 915). Eigens betont wird, dass diese Gläubigen zur Kommunion zugelassen werden müssen (c. 912). Für den CIC ist die Zelebration entscheidend. Er empfiehlt sie auch dann, wenn Gläubige nicht teilnehmen können. Wo möglich, ist ihre Teilnahme erwünscht (cc. 904, 906). Das gilt für jede Messfeier, nicht nur für Gemeindemessen oder angekündigte Messen. Einzig der Priester, der wegen Krankheit oder Alters sitzend zelebrieren muss, darf dies öffentlich nur mit Erlaubnis des Ordinarius (c. 930 § 1). Andere Gründe für eine Einschränkung des Teilnehmerkreises gibt es nicht.⁶⁸

Die Bitte um Teilnahme muss *sua sponte* erfolgen. Die im CIC geläufige Formel bedeutet individuell und »freiwillig« im Sinne von ohne Zwang und ohne die eigene Initiative bzw. den eigenen Antrieb einschränken zu äußern (etwa demonstrierten Erwartungs-)Druck.⁶⁹ Nicht gemeint ist Spontaneität im Sinne eines plötzlichen Entschlusses oder Impulses ohne äußeren Anlass. Die Formel mahnt den Zelebranten, den Gläubigen die Initiative zu überlassen, und die Gläubigen, einander die der gottesdienstlichen Feier angemessene Freiheit zu lassen. Die Öffentlichkeit der Zelebration soll dadurch nicht eingeschränkt werden. Gläubige dürfen einander auf stattfindende Zelebrationen aufmerksam machen, wenn sie etwa erfahren, dass ein bei seinen Eltern urlaubender Priester täglich in ihrer Pfarrkirche außerhalb der Gemeindemessen zelebriert. Auch wenn ein Priester im Ruhestand regelmäßig nach alter Weise zelebriert, kann

⁶⁷ Vgl. Pontificia Commissio *Ecclesia Dei*, Reskript »Quia peculiare« (18.10.1988) (wie Anm. 19) sowie dazu Scheulen, Rechtsstellung (wie Anm. 19), 55. Vorher hatte die Kommission dem zuständigen Bischof die Ausstellung des Zelebrets lediglich mitgeteilt, vgl. W. H. Woestman, *Ecclesia Dei* and Ecclesial Communion, in: *Jurist* 53 (1993) 199–209, hier 205.

⁶⁸ Vgl. May, Recht (wie Anm. 51), 163.

⁶⁹ Vgl. die 17 Belegstellen für den Ausdruck bei Ochoa, Index CIC (wie Anm. 11), 462f.

den Gläubigen nicht verwehrt werden, daran teilzunehmen. Bildet sich so eine Gruppe, wird sie dem Pfarrer ihren Wunsch nach einer Gemeindevorlesung mitteilen.

Damit wird der Sache nach an die klassische Privatmesse angeknüpft⁷⁰, die nicht wie an Sonn- und Feiertagen vor einem und für einen rechtlich bestimmten Personenverband wie die Pfarrgemeinde oder die Klostergemeinschaft in besonderer Feierlichkeit gehalten wird, sondern bei der sich ein nicht näher eingegrenzter Personenkreis zusammenfindet.⁷¹ Dass es nun eine *missa sine populo* auch mit Anwesenheit von mehreren Gläubigen gibt, ist rechtssprachlich kurios. Möglicherweise will der Papst den Ausdruck »Privatmesse« nicht generell wieder einführen, um den Charakter der Eucharistie als öffentlicher Ausübung des Heiligungsdienstes der Kirche nicht zu beeinträchtigen.⁷²

b. Die Feier der Messe mit Volk

i. Pfarrlich

Im Unterschied zu Messfeiern, die abhängig vom Zelebrationswillen vom jeweiligen Aufenthaltsort eines Priesters stattfinden und zu denen nicht ein fester Personenkreis, sondern wechselnde Gläubige Zugang erhalten, sieht Art. 5 MP *SumPont* regelmäßige Messfeiern nach dem Missale von 1962 in einer Pfarrei für eine Gruppe von Gläubigen vor, die dort dauerhaft existiert und darum gebeten hat (§ 1). Das kann werktags mehrmals oder an Sonn- und Festtagen einmal geschehen (§ 2).

– Dauerhafte Gruppe

Voraussetzung ist, dass in einer Pfarrei eine Gruppe von Gläubigen durchgehend (*continenter*) existiert, die der früheren Liturgie anhängt. Was eine Gruppe ist, sagt das MP *SumPont* nicht. Auch eine Mindestgröße wird nicht festgelegt. Die konziliare⁷³ und kodikarische⁷⁴ Verwendung von *coetus* ist vielfältig und entzieht sich einer einheitlichen Definition. Bei einem *coetus fidelium* geht es um mehrere physische Personen. Weil

⁷⁰ May, Recht (wie Anm. 51), 172 zitiert aus dem ihm vorliegenden Zelebret der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei*. Es sei erteilt (nur) für die private Zelebration (*pro celebratio privata*). Sie wird unterschieden von den *celebrationes publicae habendar*, die von einer Gruppe von Gläubigen erbeten werden (*aliquo coetu fidelium vite id petunt*).

⁷¹ Vgl. den Überblick über den nicht einheitlichen Gebrauch des Ausdrucks »Privatmesse« bis zum II. Vatikanum bei May, Recht (wie Anm. 51), 147–152.

⁷² Vgl. cc. 834, 837, 839. Die Ritenkongregation wollte aus diesem Grund den Ausdruck »Privatmesse« bereits in der Instruktion »De Musica sacra« (03.09.1958) in: AAS 50 (1958) 630–663, hier 633, Nr. 2, vermieden wissen. Vgl. May, Recht (wie Anm. 51), 151.

⁷³ Vgl. H. Hallermann, Die Vereinigungen im Verfassungsgefüge der lateinischen Kirche, Paderborn-München-Wien u. a. 1999, 185f.

⁷⁴ Vgl. Ochoa, Index C.I.C. (wie Anm. 11), 83.

dauerhaft existent, unterscheidet sich diese Mehrheit von einer punktuellen Zusammenkunft oder Versammlung⁷⁵. Für die Qualifizierung als Vereinigung (*consociatio*) wäre eine Mindeststruktur und formale Bindung erforderlich.⁷⁶ Kontext des *coetus* ist die Pfarrei. Unter Berücksichtigung der Verwendungsweise von *coetus* in den *Canones* über die Pfarrei⁷⁷ lässt sich der fragliche Ausdruck bestimmen als eine Gruppe von Gläubigen der Pfarrei, die nicht rechtlich verfasst oder durch Mitgliedschaftsregeln abgegrenzt sein muss. Man kann sich ihr zugehörig fühlen, ohne einen Beitritt erklären oder sich als festes Mitglied deklarieren zu müssen. Die Zusammensetzung der Gruppe kann variieren. Es geht um eine Gesinnungs- oder Bedarfsgemeinschaft.⁷⁸ Da der Gesetzgeber auf die Festlegung einer Mindestgröße verzichtet hat, ist nach dem Grundsatz *Tres faciunt collegium* eine Mindestzahl von drei Personen ausreichend. Eine höhere festzusetzen, steht dem Apostolischen Stuhl frei. Der Diözesanbischof kann es gültig nicht.⁷⁹

– Geltendmachung des geistlichen Anliegens

Die Rechte der Gläubigen auf Hilfe aus den geistlichen Gütern und auf eine Feier der Liturgie gemäß den im lateinischen Ritus geltenden liturgischen Vorschriften⁸⁰ (cc. 213f.), zu denen das alte Missale gehört, kön-

⁷⁵ Vgl. die Verwendung von *coetus* in diesem Sinn z.B. für die Versammlungen der Bischofssynode cc. 342, 345, der Diözesansynode c. 160 oder für die Zusammenkunft von Richtern c. 1429.

⁷⁶ Vgl. W. Ayman, K. Mörsdorf, *Kanonisches Recht*, Lehrbuch aufgrund des *Codex Iuris Canonici*, Bd. 2, Paderborn-München-Wien 1997, 168. Das gilt auch für die *communitas*, von der ein *coetus* von Gläubigen in einer Pfarrei in c. 564 abgehoben wird, ebenso in c. 1223 in der Definition der Kapelle.

⁷⁷ Vgl. cc. 545 § 2; 560; 564, 179 § 2.

⁷⁸ So zu Recht W. F. Rothe, *Wie groß ist eine Gruppe? Eine kirchenrechtliche Anmerkung zu „Summorum Pontificum“ und dessen praktischer Umsetzung*, in: *Una Voce-Korrespondenz* 37 (2007) 365–373, hier 370f. Als Beispiele nennt er Projektgruppen oder Adressaten kategorialer Seelsorge, wie Gläubige einer anderen Muttersprache, die gelegentlich eigene Gottesdienste feiern, ansonsten aber am üblichen Pfarreleben teilnehmen.

⁷⁹ Zu Recht weist Rothe, *Gruppe* (wie Anm. 78), 372 darauf hin, dass die Festsetzung der Mindestzahl auf 25 durch den Bischof von Augsburg, Walter Mixa, ungültig und ohne jede Verpflichtungskraft ist. Vgl. auch die Interviewäußerung Kard. Castrillón Hoyos: »Ich habe den ganzen iter verfolgt, bis zur Schlussfassung, und soweit ich mich erinnern kann, war in keinem der Entwürfe von einer Mindestzahl der Gläubigen die Rede, weder dreißig, noch zwanzig, und auch nicht hundert!« (wie Anm. 43). Nr. 5 der Leitlinien der DBK (vgl. Anm. 28) erklärt, über Art und Größe der antragstellenden Gruppen werde eine Festlegung nicht getroffen, um den örtlichen Gegebenheiten angemessen entsprechen zu können. Dieser Verzicht ist irreführend, weil derzeit weder der DBK noch dem Diözesanbischof und erst recht nicht dem Pfarrei eine verpflichtende Vorgabe zusteht.

⁸⁰ Vgl. W. F. Rothe, *Das Recht der Gläubigen auf die authentische Feier des Gottesdienstes nach can. 214 im Blick auf die Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung »Redemptionis Sacramentum« vom 25. März 2004*, in: *FoKTh* 21 (2006) 293–306, hier 298 sowie C. Ohly, »Redemptionis Sacramentum«: Die Eucharistie als unverfügbarer

nen nur innerhalb der gemeinwohlorientierten Regelung der kirchlichen Autorität ausgeübt werden (c. 223 § 2). Eine solche Regelung bietet das MP *SumPont*. Die Gruppe kann den Pfarrer darum bitten, Gelegenheit zu erhalten, an einer Messe nach dem Missale von 1962 teilzunehmen. Sie wird dieses berechnigte geistliche Anliegen (c. 212 § 2) in einer Weise vortragen, welche die gebührende Ehrfurcht vor den geweihten Männern in der Kirche nicht vermissen lässt (c. 212 §§ 1 und 3), das Recht der übrigen Gläubigen auf die Feier der Messen nach dem Missale von 1970 achtet und deren Recht auf den guten Ruf nicht verletzt (c. 223 § 1 i. V. m. c. 220).⁸¹ Das sollten sie schriftlich tun, damit ihr korrektes Vorgehen nötigenfalls dokumentierbar ist.⁸²

- Pflichten zur Erfüllung des Anliegens

Der Pfarrer⁸³ ist rechtlich verpflichtet, dieses Anliegen bereitwillig aufzunehmen (Art. 5 § 1 MP *SumPont*).⁸⁴ Es gehört zu seinen Amtspflichten, die Gläubigen durch eine ehrfürchtige Feier der Sakramente zu weiden, die heiligste Eucharistie zum Mittelpunkt der Pfarrgemeinschaft werden zu lassen und die Gläubigen zum häufigen Empfang der Sakramente der Eucharistie und der Buße anzuhalten (c. 528 § 2). Um dies sorgfältig zu tun, soll er die Pfarrgläubigen möglichst persönlich kennen (c. 529 § 1). Das Wohl derer, die ihren Wunsch äußern, an einer nach dem Missale von 1962 gefeierten Messe teilzunehmen, hat er harmonisch mit der allgemeinen Pfarrsorg in Einklang zu bringen⁸⁵, indem er Zwietracht

Schatz der Kirche. Erwägungen zu einem Gemeinrecht der Christgläubigen, in: *Klerusblatt* 84 (2004) 181–184, hier 181.

⁸¹ Ehrfurcht meint »ein komplexes Gefühl der Anerkennung u. staunenden Ergriffenheit von etwas od. jemand Erhabenen in der Ambivalenz von Anziehung u. Distanzwahrung, von vertrauensvoller Zuwendung u. demütiger innerer Scheu«, vgl. S. *Lederhölzer*, Ehrfurcht, in: *1.KStKR* I, 570f., hier 570. Die Ehrfurcht gebührt dem Geweihten, der Gehorsam dem Jurisdiktionsträger. Soweit das Ansuchen der Gläubigen sich im Rahmen der vom MP *SumPont* eröffneten Möglichkeiten bewegt und solange die Gläubigen ihren Wunsch nach Messteilnahme im Rahmen der vom Motu Proprio eröffneten Möglichkeiten zur Kenntnis bringen, ist dies »angemessen« im Sinne des c. 843 § 1.

⁸² Es kann auch eine Person bevollmächtigt werden, das Anliegen im Namen einer Gruppe vorzutragen.

⁸³ Nach Art. 5 § 5 MP *SumPont* ist in Kirchen, die nicht Pfarr- oder Konventskirchen sind, der Kirchenrektor der zuständige Ansprechpartner.

⁸⁴ Zur rechtlichen Eigenart seines Handelns vgl. im Folgenden unter »4. Durchsetzung«.

⁸⁵ Die Erfüllung des Wunsches der Gruppe darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob dies »bestehende Spannungen verstärkt oder gar neue hervorruft«, vgl. Nr. 1 der Leitlinien der DBK (vgl. Anm. 28). Solche Spannungen sind kein Grund für eine Ablehnung nach Art. 5 MP *SumPont*, sondern lediglich Anlass für weitere Bemühungen und die Suche nach anderen Möglichkeiten. Nr. 1 der Leitlinien der DBK (vgl. Anm. 28) kann auch als bischöfliche Zulassungsbedingung nicht verpflichten, weil sie über das MP *SumPont* hinausgeht. Das gilt ebenso für die Nr. 1 der Leitlinien der SBK.

vermeidet und die Einheit der ganzen Kirche fördert. Dabei wird er im persönlichen Verhalten darauf achten, dass er seine allen Gläubigen gleichermaßen zuzuwendende Hirtensorge nicht wegen eigener Vorliebe für die ältere oder neuere Gestalt der Liturgie privilegierend, marginalisierend oder gar ausgrenzend ausübt. Auch wird er etwaige, sich nur auf die liturgischen Vorlieben stützende gegenseitige Verdächtigungen unter den Gläubigen als unzulässig erklären und jene, die es am angemessenen Verhalten fehlen lassen, »in kluger Weise wieder auf den rechten Weg bringen« (c. 529 § 1). Erkennt er mangelnde Vertrautheit mit der jeweiligen Liturgiegestalt als Ursache für Spannungen, wird er sie durch angemessene Information(sveranstaltungen) mit Klärung der Gemeinsamkeiten und Akzentsetzungen beseitigen können.⁸⁶ Nötigenfalls wird er den Diözesanbischof um Unterstützung bei der Erfüllung des Wunsches angehen.

Von solchen Überlegungen geleitet wird der Pfarrer, wenn irgend möglich, eine Messfeier nach dem alten Missale werktags nach Bedarf bzw. sonn- und feiertags nur eine in die Gottesdienstordnung aufnehmen (Art. 5 § 2 MP *SumPont*)⁸⁷ und sie auf Wunsch auch zu besonderen Anlässen ermöglichen (Art. 5 § 3 MP *SumPont*)⁸⁸.

Er kann selbst zelebrieren oder einen anderen Zelebranten zulassen. Dafür gelten die Regeln des c. 903.⁸⁹ Nach Art. 5 § 4 MP *SumPont* hat der Zelebrant außerdem »geeignet« zu sein. Kriterien der Eignung nennt der Gesetzestext nicht. Für diese Hinzufügung mag für den Papst jene Erfahrung eine Rolle gespielt haben, »dass es nicht an Übertreibungen und hin und wieder an gesellschaftlichen Aspekten fehlt, die in ungebührlicher Weise mit der Haltung jener Gläubigen in Zusammenhang stehen, die sich der alten lateinischen liturgischen Tradition verbunden wissen«⁹⁰. Dem Kontext nach sicher ungeeignet ist daher, wer in Wort und

⁸⁶ Vgl. als Beispiel C. Becker, »Wenn ihr also zum Mahl zusammenkommt ...«. Ein Abend zur liturgischen Bildung, in: gd 41 (2007) 121–124.

⁸⁷ Dabei dürfen die Gemeindemessen nach dem neuen Missale nicht verdrängt werden. Es steht dem Pfarrer gleichwohl nicht zu, die Öffentlichkeit der Messen nach altem Usus durch Verschieben oder Verlegung auf schwer zugängliche Gottesdienstzeiten zu beschränken. Damit würden nicht die vom Papst gewünschte Harmonie und Integration, sondern möglicherweise Konventikelbildung und Separation gefördert.

⁸⁸ Genannt werden nicht in abschließender, sondern exemplarischer Aufzählung, der weitere Anlässe auch situationsbedingter Art legitim hinzugefügt werden können: Trauung, Begräbnisfeier, Wallfahrten.

⁸⁹ Vgl. Anm. 57. Die Lesungen in Messfeiern nach dem alten Missale können zusätzlich (*etiam*) in der Volkssprache vorgetragen werden, soweit vom Apostolischen Stuhl rekognoszierte Ausgaben benutzt werden, vgl. Art. 6 MP *SumPont*. Vgl. dazu Nr. 8 der Leitlinien der DBK (vgl. Anm. 28).

⁹⁰ Vgl. Papst Benedikt XVI., Brief zum MP *SumPont*.

Verhalten eine harmonische Einpassung des besonderen geistlichen Angelegens behindert, Zwietracht nicht vermeidet und nicht die Einheit mit der ganzen Kirche fördert.

Erforderlich sind sicher auch eine Vertrautheit mit dem *usus antiquior* und Lateinkenntnisse. In Deutschland ausgebildete Priester haben die für ihren Dienst erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Fähigkeit, die Messe nach dem Missale von 1970 in lateinischer Sprache halten zu können.⁹¹ In seiner Freigabe des alten Missale für alle Priester auch in Messfeiern mit Gläubigen hat der Papst die entsprechende Eignung ebenso vorausgesetzt wie die Annahme, ein Priester enthalte sich der Zelebration, wenn er die liturgischen Vorschriften, zu deren getreuer Einhaltung er rechtlich verpflichtet ist (c. 846 § 1), nicht hinreichend beherrscht. In diesem Fall wird etwa ein Pfarrer die erbetene Zelebration sicherlich nicht selbst anbieten. Wer ein Zelebret vorzuweisen hat und nicht offenkundig inkompetent in Bezug auf den *usus antiquior* ist, darf als Zelebrant für die Gruppe nicht zurückgewiesen werden. Nicht zulässig ist, eine vorgängige Prüfung in Rubrizistik oder Latein zu fordern.⁹² Davon unbeschadet ist es die amt-

⁹¹ Man mag über die Höhe der Sprachanforderungen in den biblischen Sprachen Hebräisch und Griechisch in der Priesterausbildung streiten. In einer Kirche, deren Amtssprache weltweit Latein ist und in deren weitaus größtem Teil Latein Liturgiesprache ist, in einer Kirche, in der für die Übersetzung von Bibelworten in liturgischen Texten die Vulgata das verpflichtende Original ist, vgl. *C. Cult.*, Instr. „Liturgiam authenticam“ (wie Anm. 13), Nr. 37, und in einer Kirche, in der die Gläubigen ihren unmittelbaren Zugang zur Offenbarungswahrheit in den in ihrer lateinischen Fassung verbindlichen lehrämtlichen Verlautbarungen haben, mag man für schwer nachvollziehbar halten, dass die DBK sich in der Priesterausbildung mit lateinischen Sprachkenntnissen begnügt, die im Unterschied zu den staatlichen Anforderungen an ReligionslehrerInnen nicht zwingend ein Latinum erfordern, vgl. Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003 (DDB 73), hg. v. *Sekretariat der DBK*, Bonn 2003, Nr. 130. Diese selbst betriebene Niveauminderung darf aber via Eignung zur Zelebration im *usus antiquior* als Beschränkung zu instrumentalisieren, ist eine liturgiepolitische und rechtlich unzulässige Maßnahme. Fehlende Lateinkenntnisse sind kein Grund, dem Wunsch der Gläubigen gar nicht nachzukommen. Vielmehr zeigen sie den Bedarf angemessener Nachqualifizierung, Fortbildung oder besserer Ausbildung an.

⁹² Die in Nr. 6 der Leitlinien der DBK (vgl. Anm. 28) wie der SBK aufgestellten Eignungsbedingungen sind auch als von einem Diözesanbischof angeordnete unzulässig und daher nicht verbindlich. Die Forderung nach „allgemeiner Eignung, die jeder Priester besitzen muss“, gesondert für eine bestimmte Priestergruppe zu betonen, stellt deren allgemeine Eignung illegitim in Zweifel. Die Annahme der ganzen Liturgie der Kirche in ihrer ordentlichen und außerordentlichen Gestalt ist eine von MP *Sum Pont* abgeschaffte Bedingung. Diese Annahme wird bis zum Erweis des Gegenteils vorausgesetzt, weil die Anhänger der älteren Liturgiegestalt vom Generalsverdacht der Konzilsablehnung befreit sind. Die Bischöfe können diesen nicht wieder einführen. Die Berufung der DBK-Leitlinien auf das päpstliche Begleitschreiben zum MP *Sum Pont* ist an dieser Stelle abwegig. Im Übrigen dürfen auch die Anhänger der neuen Liturgiegestalt die ältere nicht grundsätzlich ablehnen. Sie ist autoritativ als legitimer Ausdruck derselben *lex orandi* und *credendi* ausgewiesen. Das Angebot von Fort- und Weiterbildungskursen ist zu begrüßen

liche Aufsichtspflicht des Pfarrers und sein Recht einzuschreiten, sollte er liturgisches Dilettieren feststellen (c. 528 § 1).

ii. Überpfarrlich

Interessierte Laien können sich mit ihrem geistlichen Anliegen auch unabhängig von einer konkreten Pfarrei direkt an den Diözesanbischof wenden. Dessen Bereitschaft, es zu erfüllen, ist vorausgesetzt (Art. 8 MP *SumPont*).⁹³ Zusätzlich gibt der Papst dem Diözesanbischof Hinweise, wie er dem Wunsch der Gläubigen alternativ zur Normalpfarrei seelsorgeorganisatorisch nachkommen kann. Er nennt die Errichtung einer Personalpfarrei (c. 518) und die Ernennung eines Kirchenrektors oder Sonderseelsorgers (*cappellanus*) (Art. 10 MP *SumPont*). Die Personalpfarrei ist eine Form der ordentlichen, die beiden anderen Fälle ergänzender außerordentlicher Seelsorgeorganisation⁹⁴ für nach einem personalen Kriterium – hier die Vorliebe und Pflege der römischen Liturgie in ihrer alten Gestalt – abgegrenzte Gruppierungen.

Die *Personalpfarrei* ist eine auf Dauer errichtete und mit einem Pfarrer als eigenem Hirten versehene Gemeinschaft von Gläubigen (cc. 515, 518). Dem *pastor proprius* kommen alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers zu (cc. 528–535, 1110). Die Gläubigen gehören kraft Wohnsitz auch zu einer Territorialpfarrei, können aber frei wählen, ob sie den Orts- oder Personalpfarrer⁹⁵ angehen. Zur gültigen Errichtung einer Personalpfarrei hat der Diözesanbischof zuvor den Priesterrat anzuhören (cc. 515 § 2, 127 § 2 n. 2).⁹⁶

Der Ortsordinarius kann zur dauerhaften seelsorglichen Betreuung der Anhänger der früheren Liturgiegestalt auch einen *Seelsorger für besondere*

(vgl. Anm. 91). Die Vertrautheit mit der alten Ritusgestalt und die entsprechenden Lateinkennnisse sind aber bis zum Beweis des Gegenteils voranzusetzen.

⁹³ Vgl. auch c. 383 § 1, wonach der Diözesanbischof verpflichtet ist, sich um *alle* ihm anvertrauten Gläubigen zu kümmern. In diesem Sinne erinnert der Papst am Schluss seines Schreibens an die Mahnung des Apostels: »Gebt acht auf euch und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist zu Bischöfen bestellt hat« (Apg 20,28).

⁹⁴ Vgl. Aymans, *Mönsdorf*, Lehrbuch 2 wie (Anm. 76), 413.

⁹⁵ Vgl. H. Hallermann, Personalpfarrei, in: LKStKR 3, 187–189, hier 188f.

⁹⁶ Mit besonderem Auftrag Papst Johannes Pauls II. hat die Bischofskongregation bereits mit Dekret v. 19. Januar 2002, in: AAS 94 (2002) 305–308, die ehemals traditionalistische Vereinigung vom hl. Johannes Maria Vianney in der Diözese Campos / Brasilien als Apostolische Personaladministration (*Apostolica administratio personalis*) errichtet und deren früheren Superior zum Apostolischen Administrator ernannt. Der Administrator kann nach Anhörung des Diözesanbischofs Personalpfarreien für die seelsorgliche Betreuung seiner Gläubigen errichten, vgl. mit Einzelheiten P. Krämer, Die Personaladministration im Horizont des kirchlichen Verfassungsrechts, in: AkathKR 172 (2003) 97–108 [= Una Voce-Korrespondenz 33 (2003) 367–380].

Gemeinschaften (*cappellanus*⁹⁷) ernennen. Er ist nicht auf gottesdienstliche Fragen beschränkt, sondern hat von Rechts wegen einen Grundbestand an seelsorglichen Befugnissen.⁹⁸ Seine Kompetenzen können durch Delegation oder Partikularrecht ausgeweitet werden. Er ist dem Territorialpfarrer nicht unterstellt, muss aber in koordinativer Verbindung mit ihm bleiben. Die ordentliche pfarrliche Seelsorge hat Vorrang und darf keinen Nachteil nehmen. Eine gute Koordination dient auch der effektiven Betreuung der besonderen Gruppe⁹⁹.

Der *Kirchenrektor* ist von Amts wegen nicht zur allgemeinen Seelsorge, sondern für die gottesdienstlichen Erfordernisse an einer sog. Nebenkirche¹⁰⁰ bestellt. Pfarrliche Funktionen darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung oder ggf. Delegation seitens des zuständigen Pfarrers wahrnehmen (c. 558). Sein Recht, in der Nebenkirche Gottesdienste zu feiern, hat er ohne Schaden für die pfarrliche Liturgie auszuüben, d.h. etwa Überschneidungen in den Gottesdienstzeiten zu vermeiden (cc. 559, 1219). Der Kirchenrektor kann vom Ortsordinarius den Auftrag erhalten, die Kirche zur Abhaltung liturgischer Feiern für bestimmte Gruppen zu öffnen. Seelsorgliche Kompetenzen sind damit nicht verbunden. Sie kommen dem Pfarrer oder einem etwaigen *cappellanus* zu. Dieser sollte in der Regel auch Kirchenrektor sein (c. 570).

Allen vom Papst angezeigten Möglichkeiten ist gemeinsam, dass sie im Unterschied zum Hilfsgeistlichen nach c. 545 eine gewisse Unabhängigkeit vom Pfarrer aufweisen. Die Durchbrechung des Regelkriteriums »Territorium« zur Abgrenzung der seelsorglich zu betreuenden Gemeinschaft trifft auf begründete kanonistische Skepsis. Die territoriale Abgrenzung sei »ekkesiologisch besonders angemessen, weil so unabhängig von Partikularinteressen der Zusammenhang des kirchlichen Lebens mit den wichtigsten Bezügen des Alltagslebens gewährt werden kann«, während »alle personalen Kriterien nicht gerade geeignet sind, die verbindende Kraft des Glaubens und des kirchlichen Lebens zur Geltung zu bringen«¹⁰¹. Eine partikularistische Entwicklung widerspräche dem erklärten Willen des Papstes nach harmonischer Einfügung in die Pfarrseel-

⁹⁷ Er darf nicht verwechselt werden mit dem in Deutschland üblicher Weise als »Kaplan« bezeichneten Hilfsgeistlichen (Pfarrvikar) nach c. 545, der dem jeweiligen Pfarrer weisungsgebunden ist.

⁹⁸ Von Rechts wegen kann er u.a. das Bußsakrament und die Krankensalbung spenden, die Wegzehrung bringen und predigen, vgl. *Aymans, Mörsdorf*, Lehrbuch 2 (wie Anm. 76), 151f.

⁹⁹ Vgl. *H. Paarhammer*, in: MKCIC 571, 1.

¹⁰⁰ Das sind Kirchen, die weder Pfarr-, Kapitels- oder »Ordens«-Kirchen sind, vgl. c. 556.

¹⁰¹ *Aymans, Mörsdorf*, Lehrbuch 2 (wie Anm. 76), 414. Für weitere Skeptiker vgl. *H. Hallermann*, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis* (Kirchen- und Staatskirchenrecht 4), Paderborn 2004, 158f. Anm. 183.

sorge. Von daher empfehlen sich diese Strukturen nicht als Dauerlösung. Vorübergehend können sie aber eine Re-Etablierung und Konsolidierung der früheren Liturgiegestalt »in einer gewissen Distanz« und eine gegenseitige Gewöhnung ermöglichen, bis mittelfristig die volle Integration in die ordentliche Pfarrseelsorge erfolgt.

iii. Gemeinschaftsmessen der »Orden«

Den *usus antiquior* erlaubt der Papst auch allen »Orden«¹⁰² für ihre täglich zu feiernde Gemeinschaftsmesse¹⁰³ in ihren Gebetsstätten (Oratorien). Wollen dies einzelne Gemeinschaften oder ganze Institute bzw. Gesellschaften oft, meistens oder ständig tun, entscheiden die höheren Oberen je nach den ordensrechtlichen und -statuarischen Bestimmungen (Art. 3 MP *SumPont*). Andere Gläubige können an diesen Messfeiern teilnehmen.¹⁰⁴

c. Andere gottesdienstliche Handlungen nach dem *usus antiquior*

Der Bitte um Anwendung des Missale von 1962 bei Vorliegen der (geringen) Voraussetzungen hat der Pfarrer zu entsprechen. Zum Heil der Seelen auch die Verwendung der älteren Rituale für die Spendung der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung zu erlauben, ist in sein gründlich abwägendes Ermessen gestellt (Art. 9 § 1 MP *SumPont*). Das Pontificale Romanum wird gemeinrechtlich nur für die Spendung der Firmung durch den Bischof freigegeben (Art. 9 § 2 MP *SumPont*).¹⁰⁵ Die Kleriker haben das Recht, das römische Brevier von 1962 zu verwenden (Art. 9 § 3 MP *SumPont*).

4. Durchsetzung

Die Messe nach dem *usus antiquior* feiern zu können, ist nicht Folge eines Gnadenaktes. Es wird nicht ausnahmsweise und für den Einzelfall von

¹⁰² Unter diesem Allgemeinbegriff werden im Deutschen – kirchenrechtlich ungenau, aber weiterhin verbreitet – die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens zusammengefasst, vgl. R. Henseley, in: MKCIC Einleitung vor 575, I; zur Kritik vgl. Aymans, Mörsdorf, Lehrbuch 2 (wie Anm. 76), 541.

¹⁰³ Sie heißen »Konventsmessen« in »Orden« mit Verpflichtung zum gemeinsamen Stundengebet (Chorpflicht) und »Kommunitätsmesse« in »Orden« ohne diese, vgl. Adam, Berger, Handlexikon (wie Anm. 52), Art. Chorpflicht, 97 und Art. Konventsmesse, 275.

¹⁰⁴ Die Internationale Föderation Una Voce listet derzeit 33 Gemeinschaften, die das alte Missale verwenden, vgl. http://www.ifuv.org/links_broc.html (Zugriff: 01.01.2008).

¹⁰⁵ Entsprechenden weitergehenden Wünschen, wie sie etwa die Internationale Föderation Una Voce dem Papst am 12./13. Januar 2007 nach Freigabe aller liturgischen Bücher der alten Ritusgestalt vorgetragen hat, vgl. Vor dem Motuproprio, in: Una Voce-Korrespondenz 37 (2007) 249, ist der Papst damit nur eingeschränkt nachgekommen. Die Ordination in alter Form bleibt beschränkt auf bestimmte Gemeinschaften mit Inkardinationsrecht, vgl. exemplarisch für die Priesterbruderschaft »St. Petrus« Scheulen, Rechtsstellung (wie Anm. 19), 78–82.

einem Verbot befreit (Dispens)¹⁰⁶ noch wird einigen ein Vorrecht gewährt, das anderen vorenthalten bliebe (Privileg)¹⁰⁷. Es geht auch nicht um eine Erlaubnis im rechtstechnischen Sinn. Von *licentia* spricht das päpstliche Gesetz nur in Bezug auf die Verwendung alter Rituale. Die Verwendung des alten Missale ist vom Papst erlaubt. Die Zelebration danach ist ein Recht aller Priester, das nach den allgemeinen Vorschriften für die erlaubte Zelebration auszuüben ist¹⁰⁸. Alle Gläubigen, die dies wollen, haben das Recht, an einer so zelebrierten Messe teilzunehmen. Eine Vorschrift, wonach sie hierfür eine Erlaubnis einholen müssen, ohne die ihr Handeln nicht rechtmäßig wäre¹⁰⁹, gibt es nicht¹¹⁰. Der Papst hat nicht angeordnet, der Pfarrer könne die Bitte von interessierten Gläubigen erfüllen. Er hat befohlen, dass der Pfarrer dies tun muss.¹¹¹ Geschieht es nicht, gleichgültig, ob der Pfarrer nicht will oder nicht kann, haben die Gläubigen nicht nur die Möglichkeit, dies dem Diözesanbischof zur Kenntnis bringen, sie sind dazu verpflichtet (Art. 7 Satz 1 MP *SunPont*). Ihre Angelegenheit ist damit von Gesetzes wegen als eine das Kirchenwohl betreffende im Sinne des Gemeinrechts auf Mitteilung nach 212 § 2 legitimiert.¹¹² Zu Recht ist den Gläubigen empfohlen worden, sich bei unterbleibender oder abschlägiger Antwort nach vier Wochen erneut an den Pfarrer zu wenden und dann an den Diözesanbischof¹¹³. Diesem Diözesanbischof

¹⁰⁶ Vgl. c. 85.

¹⁰⁷ Vgl. c. 76.

¹⁰⁸ Vgl. Anm. 57.

¹⁰⁹ Vgl. H. Socha, in MKCIC 59, 11 u. Einführung vor 85, 3 sowie K. Lüdecke, Erlaubnis, in: S. Haering, H. Schmitz, Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg-Basel-Wien 2004, 262.

¹¹⁰ Was hier geschieht, ist der Sache nach die Art, wie jedes kirchliche Gemeinrecht in Anspruch genommen wird. Kirchliche Grundrechte gibt es nicht. Alle Rechte sind einfache Rechte. Sie sind nicht höherrangige Forderungsrechte, sondern stehen unter den Generalvorbehalten der Erfüllung der Grundpflicht zur Wahrung der *communio* in Wort und Verhalten sowie ihrer gemeinwohlverträglichen Ausübung und entsprechenden Regelung durch die kirchliche Autorität (cc. 209, 223). Vgl. N. Lüdecke, Das Verständnis des kanonischen Rechts nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, in: Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, hg. v. dems., C. Grabenwarter (FzK 33), Würzburg 2002, 177–215, hier 206–212. Vgl. richtig die Liturgiekommission der US-amerikanischen Bischofskonferenz: »In parishes where a group of the faithful are attached to the extraordinary form of the Mass, they may approach the pastor, who is to support their petition willingly. No permissions are required«, Bishops' Committee on the Liturgy, Twenty Questions on the Apostolic Letter *Sunmorum Pontificum*, in: BCI-Newsletter Vol. 43 v. Mai/Juni 2007, 23–26, Nr. 5.

¹¹¹ Wie die DBK (vgl. Anm. 28) und die SBK in ihrer Leitlinie Nr. 4 von einem Antrag auf »Genehmigung« zu sprechen, ist daher ungenau.

¹¹² Ob die via Internet intensiv betriebene Information über die Umsetzung des MP *SunPont* in den Diözesen und Pfarreien immer die erforderliche Ehrfurcht gegenüber den Hirten sowie den allgemeinen Nutzen und die Würde der übrigen Gläubigen wahrt (vgl. c. 212 § 2 2. Halbsatz), ist zweifelhaft. Das gilt in gleicher Weise für manche Reaktionen der Anhänger der neuen Liturgiegestalt.

¹¹³ Dafür stehen auch Musterbriefe zur Verfügung, vgl. <http://unavoce.de> (Zugriff: 04.01.2008) im Menüpunkt »Motuproprio«.

wird eingeschärft (*enixe rogatur*), für die Erfüllung des Wunsches zu sorgen, etwa durch einen Verwaltungsbefehl an den widerspenstigen Pfarrer (c. 49) oder qua Ersatzvornahme auf dem Wege eigener Vorkehrungen. Eine willentliche Versagung aus Ermessen ist nicht vorgesehen, sondern nur der Fall, dass er den Wunsch nicht erfüllen kann (*non potest*), d. h. aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind (Art. 7 Satz 2 MP *SumPont*). In diesem Fall *muss* die Angelegenheit der Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* gemeldet werden (*referatur*) (Art. 7 Satz 3 MP *SumPont*). Dies kann durch die Gläubigen oder den Bischof selbst geschehen. Ein williger Bischof, der sich außer Stande sieht (*Episcopus, qui vult ..., sed ... impeditur*), die nicht auf eine konkrete Pfarrei bezogenen von Laien an ihn herangetragenen Bitten bezüglich der Verwendung des alten Missale zu erfüllen, kann dies der Päpstlichen Kommission mitteilen¹¹⁴. Sie hat ihm Rat und Hilfe zu geben (Art. 8 MP *SumPont*), die er seinem Treueid gemäß annehmen wird. In seinem Begleitschreiben »lädt« der Papst die Bischöfe »ein«, in drei Jahren über ihre Erfahrungen zu berichten. Die Regelungen wollen sicherstellen, dass nicht Unwillen, sondern nur Unmöglichkeit die Bitte der Gläubigen unerfüllt lässt. Die Meldepflichten sorgen dafür, dass jede Versagung sofort der höheren Instanz bekannt wird und so eine effektive Kontrolle möglich ist. Die Überwachung von Einhaltung und Anwendung übernimmt der Apostolische Stuhl durch die mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Kommission *Ecclesia Dei* (Art. 12 MP *SumPont*).

5. Das alte Missale – eine außerordentliche Form?

Der Papst bezeichnet in seinem *Motu Proprio* das Missale Romanum von 1970 als »ordentliche«, das von 1960 als »außerordentliche« Ausdrucksform der *lex orandi*. Beides seien Anwendungsformen des einen römischen Ritus. Nach letzterem werde die Liturgie der Kirche in »außerordentlicher Form« gefeiert (Art. 1 MP *SumPont*).

Nach kodikarischem Recht bedeutet die Beifügung *extraordinarius*: Der Gesetzgeber hat rechtliche Vorkehrungen getroffen, damit einige Handlungen durch Einschränkung auf typisierte Fälle die Ausnahme bleiben.¹¹⁵ Sie kommen vor, sind aber vom Gesetzgeber nicht als regulär oder häufig gewollt. Ein etwaiges Anwachsen der Fälle wäre umständebedingt, nicht aber abhängig von Willen, Neigung oder Vorliebe.

Solche rechtlichen Vorkehrungen gibt es in Bezug auf die Verwendung des alten Missale nicht. Das Missale ist nicht verboten. Die früheren Ver-

¹¹⁴ Dies kann auch durch die Gläubigen geschehen (c. 212 § 3).

¹¹⁵ Vgl. cc. 346 § 2; 253 § 2; 910, 943; 1355 § 2, 1356 § 2. Für das Vermögensrecht vgl. *R. Alt-haus*, in: MKCIC 1277, 8. für das Ordensrecht *R. Henseler*, in: MKCIC 638.

wendungsbedingungen sind abgeschafft. Verwendungsbeschränkungen gibt es nur für die Rituale und das Pontificale. Das Missale ist nicht beschränkt auf bestimmte vorgeschriebene Personenkreise, sondern für alle da, die es wünschen. Niemandem ist es untersagt, für diese Art der Messfeier zu werben. Die *Außerordentlichkeit* der Messfeier nach dem alten Missale ist daher *nicht eine rechtliche* und hat nicht einen gewollten Seltenheitsstatus zur Folge. Sie ist vielmehr eine rein *faktische* und als solche durch wachsende Verbreitung durchaus überholbar. Der Papst selbst nimmt in seinem Begleitschreiben Bezug auf die Reihe von Gemeinschaften, die das alte Missale verwenden, und auf die Tatsache, »dass junge Menschen diese liturgische Form entdecken, sich von ihr angezogen fühlen und hier eine ihnen besonders gemäße Form der Begegnung mit dem Mysterium der heiligen Eucharistie finden«. Gerade der *gewachsene Bedarf* war erklärter Anlass für sein Gesetz. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung des Papstes, das neue Missale bleibe »nicht nur von der rechtlichen Normierung, sondern auch von der tatsächlichen Situation der gläubigen Gemeinden her ganz von selbst die *forma ordinaria* des Römischen Ritus« hinsichtlich der Rechtslage kanonistisch schwer nachvollziehbar, in Bezug auf das Faktische eine persönliche Prognose¹¹⁶.

III. Fazit und ekklesiologische Würdigung

Das II. Vatikanum hat in LG 8 als römisch-katholischen Identitätsmarker unterstrichen, die katholische Kirche ist als Kirche Jesu Christi¹¹⁷ Glaubens- und Rechtsgemeinschaft in einem¹¹⁸. Rechtsgestalt und Rechtsgestaltung sind als Ausdrucksformen amtlichen kirchlichen Selbstverständnisses ekklesiologisch höchst bedeutsam. Das gilt insbesondere in Be-

¹¹⁶ Der Papst hält für den *usus antiquior* »ein gewisses Maß an liturgischer Bildung und auch einen Zugang zur lateinischen Sprache« für erforderlich. Beides sei »nicht gerade häufig anzutreffen« (Papst Benedikt XVI., Brief zum MP *Sum Pont*). Damit soll sicherlich das Missale von 1970 nicht als Messform für Ungebildete abqualifiziert werden. Verballhornungen des Ausdrucks »ordentlich« im Sinne von »gewöhnlich« (ordinaire) oder »weniger feierlich oder sorgfältig« wie bei A. Schönberger, Die »gewöhnliche« und die »außergewöhnliche« Form des Ritus, in: *Una Voce-Korrespondenz* 37 (2007) 185f. haben zu unterbleiben. Sie dienen der Sorge des Hl. Vaters um Integration und Harmonie mit Sicherheit nicht.

¹¹⁷ Vgl. N. Lüdecke, Die kirchenrechtliche Relevanz der »subsistit in«-Formel. Ein kanonistischer Ökumenebaustein, in: *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. FS H. J. F. Reinhardt, hg. v. R. Althaus, K. Lüdecke, M. Pulte (MKCIC Beiheft 50), Essen 2007, 279–309.

¹¹⁸ Vgl. Congar, *Der Fall Lefebvre* (wie Anm. 37), 33: Die katholische Kirche als geistliche Gemeinschaft habe, »um eine solche zu bleiben, konkrete Strukturen, die sie erhalten, darstellen und ordnen ... nach der Struktur und den Dimensionen wirklichen Lebens: nach Raum, Zeit und Ereignissen, Menschen. Das ist das Kirchenrecht («*quo sit Ecclesia Christi felix*», sagt eine Inschrift an der alten Universität von Salamanca: »dank dessen die Kirche glücklich ist«) ...«.

zug auf die Ordnung des gottesdienstlichen Geschehens. Die liturgische Darstellung der Kirche und ihres Glaubens hat eine wichtige identitätsbewahrende und -stabilisierende Funktion. Auch das *Motu Proprio Summorum Pontificum* zeigt die gegenseitige Durchdringung von Recht und Doktrin. Gestalt und Gehalt des *Motu Proprio* verdeutlichen, dass Liturgie Feiern nach hierarchischer Weisung und in hierarchischer Ordnung ist und bleibt.¹¹⁹

1. Als oberster Bischof der katholischen Kirche erklärt der Papst beide Missale zu legitimen Ausdrucksformen der einen *lex orandi* wie der einen *lex credendi*. Er gibt völlig frei, was sein Vorgänger bedingt zugelassen hatte, die Benutzung des Missale von 1962 sowohl für die (stille) Privatmesse nur mit einem Messdiener und sich ggf. anschließenden Gläubigen als auch für die Gemeindemesse. Beschränkungen gibt es nicht mehr. Dass der Wunsch nach einer Gemeindemesse in der älteren Liturgiegestalt dem Pfarrer bzw. Diözesanbischof zur Kenntnis gebracht werden muss, ergibt sich aus der Natur der Sache. Solche »Anträge« sind nicht Gnaden- oder Gunstgesuche. Pfarrer wie Diözesanbischof sind rechtlich gehalten, diesem Wunsch nachzukommen. Teilkirchliche Ausführungsbestimmungen sind zur Urgierung und Anwendungsorientierung möglich. Die Ausübung des Gemeinrechts auf die Messfeier nach dem alten Missale gültig behindern oder vereiteln können sie nicht. Das Gesetz enthält einen Meldemechanismus, der die effektive hierarchische Kontrolle durch den Apostolischen Stuhl ermöglicht. In Bezug auf das Missale ist die Kennzeichnung als »außerordentliche« Form des römischen Ritus nicht eine qualitativ-rechtliche, sondern eine derzeit zutreffende quantitativ-faktische.

2. Die Verwendung alter Rituale ist nach dem Ermessen der kirchlichen Autoritäten ermöglicht. Der alte Ordinationsritus ist für die Teilkirchen nicht freigegeben. Er bleibt beschränkt auf bestimmte Gemeinschaften mit Inkardinationsrecht.

3. Wie alle Gläubigen durften auch die Bischöfe ihrem Hirten ihre Anliegen und Ansichten zum Wohl der Kirche in dieser Angelegenheit vortragen. Sie haben dies dem Vernehmen nach in den letzten Jahren des Öfteren getan.¹²⁰ Einige Tage vor der Promulgation des *Motu Proprio Summorum Pontificum* hatte der Papst ca. 30 Vertreter ausgewählter Bi-

¹¹⁹ Vgl. dazu ausführlich *N. Lüdecke*, Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesiologie, in: *JBTh* 18 (2003) 395–456.

¹²⁰ Vgl. *K. Nientiedt*, Ritenstreit, in: *HerKorr* 60 (2006) 545L, hier 545 sowie *G. Horst*, Warten auf Godot, in: *Die Tagespost* Nr. 72 v. 16. Juni 2007 und *ders.*, Nichts abgeschafft, sondern freigegeben. Papst und Kardinalstaatssekretär erläuterten das »Motu proprio« zur »alten« Messe in Rom einer kleinen Gruppe von Bischöfen, in: *Die Tagespost* Nr. 78 v. 30. Juni 2007.

schofskonferenzen, die nach seiner Einschätzung besonders mit der Frage zu tun haben, nach Rom kommen lassen, darunter Kardinal Lehmann. Unter Vorsitz von Kardinal Bertone seien ihnen Inhalt und Geist des angekündigten Erlasses erläutert worden. Der Papst selbst habe sich für etwa eine Stunde hinzugesellt und ein vertieftes Gespräch mit den Bischöfen geführt.¹²¹ Jeder von ihnen habe seine Meinung zu dem ihnen ausgehändigten Text sagen können. Zu mehr als lexikalischen Änderungen hätten sie dem Papst keinen Anlass gegeben.¹²²

4. Auch die Umsetzung wird weniger dramatisch ausfallen als von manchen befürchtet. Ungehorsam oder gar Widerstand gegen den Papst ist mit der Identität der römisch-katholischen Diözesanbischöfe, auf die sie sich vor Gott haben einschwören lassen, nicht nur unvereinbar, sondern – wie der Fall Lefebvre zeigt – auch faktisch die absolute Ausnahme. Die normale Haltung wird die sein, die der Bischof von Metz, P. Raffin, ein Jahr vor dem MP *Sum Pont* im Anschluss an seine deutliche Kritik an der damals noch ausstehenden Zulassung des alten Ritus ankündigte: »Es versteht sich von selbst, dass wir der Entschlossenheit von Benedikt XVI. Folge leisten würden, selbst wenn wir sie in der Sache bedauern und wegen erwarteter negativer Folgen für die Gläubigen ablehnen, die in ihrer großen Mehrheit – was immer man in dieser Sache auch behauptet – die Messe Pauls VI. bejahen«¹²³. Wo nötig, wird der Apostolische Stuhl an die *communio hierarchica* der Bischöfe erinnern.

5. Der Papst hat das auf seine Weise getan. Während den Bischöfen nach dem Konzil lange verboten war, die ausnahmsweise Verwendung des alten Missale zu erlauben, wurde ihnen eben dies mit dem Indult von 1984 – nicht auf ihren Wunsch, sondern aus Gründen der Kirchenraison, näherhin als Signal gegenüber den Anhängern des Erzbischofs Lefebvre, – mit Verpflichtung auf einschränkende Bedingungen gestattet. Vier Jahre später wurde ihnen diese Kompetenz zur bedingten Erlaubnis wieder genommen und die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* zur Erteilung der unbedingten Erlaubnis befugt, die sie in der Praxis aber nur nach Zustimmung des jeweiligen Diözesanbischofs erteilte. Schon die damaligen Maßnahmen griffen in die Kompetenzen der Diözesanbischöfe ein.¹²⁴ Nun hat der amtierende Papst den Diözesanbischöfen auch die

¹²¹ Vgl. Vor dem Motu Proprio, in: *Una Voce-Korrespondenz* 37 (2007) 249 sowie *Horst*, Nichts abgeschafft (wie Anm. 120).

¹²² So Kard. Castrillón Hoyos im Interview mit »30Giorni« (wie Anm. 43).

¹²³ Zitiert nach: *Nientiedt*, Ritenstreit (wie Anm. 120), 545. Für die Situation in Frankreich nach dem Erlass vgl. *ders.*, Niederlage? Das Motu Proprio zur tridentinischen Messe in Frankreich, in: *HerKorr* 61 (2007) 382f.

¹²⁴ Vgl. *Scheulen*, Rechtsstellung (wie Anm. 19), 25, 53–55 sowie *Schmitz*, Sondervollmachten (wie Anm. 19).

eingeräumte Zustimmungskompetenz genommen. Er hat von sich aus jene Ordnung geändert, die zu fördern und zu urgieren die Bischöfe verpflichtet sind (c. 392), und ihre Einhaltung durch die Meldepflicht unter enge Aufsicht des Apostolischen Stuhls gestellt.

Ekklesiologisch ist das nicht ungewöhnlich, sondern systemstimmig. Der Umfang diözesanbischöflicher Vollmacht steht – dem römisch-katholischen Verhältnis von Primat und Episkopat entsprechend – zur Disposition des Papstes. Die Vollmacht des Diözesanbischofs umfasst immer soviel, wie der Papst zur Ausübung des Hirtenamtes für erforderlich hält und nicht von Rechts wegen oder durch persönliche Anordnung sich oder einer anderen Autorität vorbehält (c. 381 § 1).¹²⁵ Nichts anderes bringt der Papst zum Ausdruck, wenn er den Diözesanbischöfen im Begleitbrief versichert, sein *Motu Proprio* schmälere ihre Autorität und Verantwortlichkeit nicht. Sie ist nie eine autonome, sondern immer petronom (*cum et sub Petro*).

6. Auch wo das MP *SumPont* die vom II. Vatikanum initiierte Liturgiereform korrigiert, steht es nicht im Widerspruch zu ihm. Den verbindlichen Willen eines vergangenen Konzils gibt es römisch-katholisch nur in der vom jeweils nachkonziliaren Lehramt vorgetragenen bzw. vom universalkirchlichen Gesetzgeber praktizierten Auslegung. Die primatiale Deutungshoheit gehört zum spezifisch römisch-katholischen Begriff von »Konzil«. Immer wieder unternommene Versuche, das II. Vatikanum als Hebel gegen päpstliche Verfügungen einzusetzen, gehen an der unverfügbaren Struktur der römisch-katholischen Kirche vorbei und können zu Hoffnungen verführen, für deren Erfüllung diejenigen nicht einstehen können, die sie wecken.¹²⁶ Das MP *SumPont* ist so auch erhellend für die laufende kontroverse Debatte um die Rezeption des II. Vatikanums.¹²⁷

7. Ebenso wenig wie das Vorgehen des Papstes in einen Gegensatz zum Konzil gebracht werden kann, ist dies für den Inhalt möglich. Der Papst hat verfügt: Die beiden Missale widersprechen einander nicht. Es mag Unterschiede und dadurch auch eucharistietheologische und ekklesiologische Akzentsetzungen geben, nicht aber Widersprüche. Auch dem wird zustimmen können, wer die Sorgfalt zur Kenntnis nimmt, mit der die Konzilsväter bei der Rückgewinnung der ekklesiologischen Bedeutung

¹²⁵ Vgl. dazu ausführlich *Bier*, Rechtsstellung (wie Anm. 18), 119–279.

¹²⁶ So jüngst erneut *B.J. Hilberath*. Es geht um mehr als nun um das Messbuch. Ökumenische Bemerkungen zum *Motu Proprio* »*Summorum Pontificum*«, in: *Una Sancta* 62 (2007) 231–240.

¹²⁷ So auch *K. Koch*, Zwei Formen des einen römischen Messritus. Liturgietheologische Hinführung zum *Motu Proprio* von Papst Benedikt XVI., in: *IKZ Communio* 36 (2007) 422–430, hier 427, 428–430. Vgl. auch die Dokumentation der Tagung: Vierzig Jahre Rezeption des Zweiten Vatikanums – Mythos und Wirklichkeit, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007) [im Druck].

der Taufe und damit der Sichtbarkeit der Laien darauf geachtet haben, dass die unaufgebbare hierarchische Struktur der Kirche dadurch keinen Schaden nimmt, und mit welcher ebenso großer Akribie dies bei der Erarbeitung des geltenden Gesetzbuches wie schon des Missale von 1970 umgesetzt worden ist. Wer die liturgierechtliche Übersetzung der römisch-katholischen *communio hierarchica* in die liturgischen Regieanweisungen zur Rollenverteilung in der Eucharistiefeier, die je nach Stand und Geschlecht unterschiedliche *participatio fidelium (hierarchica)* zur Kenntnis nimmt¹²⁸, wird in der Messfeier nach dem alten Missale nicht eine andere Kirche dargestellt, nicht das Stück, sondern (nur) die Inszenierung verändert finden. Welche den geistlichen Bedürfnissen der Gläubigen mehr entspricht, kann gelassen abgewartet werden.

8. TheologInnen haben nach dem ihnen verordneten Selbstverständnis¹²⁹ die Aufgabe, die amtliche Lehre zu erforschen, zu vertiefen, zu systematisieren und in verständlicher Weise an das übrige Gottesvolk weiterzugeben.¹³⁰ Sie sind herausgefordert, die unterschiedlichen Akzentsetzungen der beiden Liturgiegestalten mit dem vom MP *SumPont* vorgegebenen hermeneutischen Schlüssel der wesentlichen Einheit des römischen Ritus zu erhellen und für alle Gläubigen akzeptabel zu machen¹³¹.

9. Wo dies gelingt, ist zugleich einem weiteren Anliegen des Papstes gedient, nämlich jenen ein Beheimatungsangebot zu machen, die möglicherweise deshalb Erzbischof Lefebvre in den Ungehorsam folgten, weil von amtlicher Seite nicht genug getan worden ist, um sie in der vollen katholischen Gemeinschaft zu halten. Vor 30 Jahren schrieb in diesem Sinne bereits der Freiburger Dogmatikprofessor Karl Lehmann: »Die letzten Monate – vor allem das Auftreten Lefebvres in Friedrichshafen (Bodensee) am 24. Oktober 1976 – haben gezeigt, daß Lefebvre auch bei uns größere Ansammlungen von Menschen um sich scharen kann, die mit ihrer Kirche unzufrieden sind oder sich in ihr nicht mehr ›zu Hause‹ fühlen. Hat man sich nicht auch bei uns zu oft auf den ›Rechtsstandpunkt‹ zurückgezogen und zu spät die pastorale Not vieler Lefebvre-Sympathisanten erkannt? Denkt man nicht oft genug in fragwürdigen

¹²⁸ Vgl. Lüdecke, Feiern (wie Anm. 119), 422–451.

¹²⁹ Zu finden in: *C Doctr.*, Instruktion »Donum veritatis« über die kirchliche Berufung des Theologen (21.05.1990), in: AAS 82 (1990) 1550–1570 (dt.: VAS 98). Vgl. dazu im Einzelnen *G. Bier*. Das Verhältnis zwischen dem kirchlichen Lehramt und den Theologen in kanonistischer Perspektive, in: Kirchenrecht aktuell. Anfragen von heute an eine Disziplin von »gestern«, hg. v. R. Ahles, B. Laukemper-Isermann (MKCIC, Beiheft 40), Essen 2001, 1–44.

¹³⁰ Vgl. ebd., 17f.

¹³¹ Deutlicher als bei Koch, Zwei Formen (wie Anm. 127), 423, ist nicht die Unterscheidung zwischen den beiden Formen, sondern die Einheit des römischen Ritus als der »eigentliche Interpretationsschlüssel« des MP *SumPont* zu verstehen.

Kategorien, z. B., daß es sich ja um eine ›verschwindende Minderheit‹ handle, daß der Preis eines Konzils oft in kleinen Absplitterungen bestehe usw.¹³² Das MP *SumPont* kann seine Versöhnungswirkung synergetisch entfalten: *Nach außen* macht es ein Wiederbeheimatungsangebot, indem die persönliche Verwurzelung in der alten Liturgiegestalt kein Grund mehr sein muss, sie außerhalb der vollen Gemeinschaft der Kirche zu suchen. *Nach innen* führt sie bei den Anhängern des neuen Missale zu einem größeren Gehorsam gegenüber den liturgischen Vorschriften¹³³, deren Verletzung eingestandenermaßen dazu beigetragen haben, den Missbrauch der Liturgiereform für ihren intendierten Gebrauch zu halten¹³⁴. Das *Motu Proprio* bestätigt somit als solches und in seiner Wirkung, dass ›liturgische Bücher ... Medien der Stabsdisziplinierung des Klerus, der Sozialdisziplinierung der Gemeinden und der Konfessionalisierung‹ sind¹³⁵.

Prognosen für die weitere Entwicklung sind schwierig. Jede mit absoluter Gewaltfülle verbundene Amtsführung ist schwer vorhersehbar. Gleichwohl gibt es Anzeichen, dass es sich um einen pragmatischen Schritt handelt und nicht um ein durchkonzipiertes Endstadium. Innerhalb eines

¹³² Einführung in die deutsche Ausgabe, in: *Congar*, Der Fall Lefebvre (wie Anm. 37), 7–15, hier 12.

¹³³ Der Vorsitzende der DBK hat in seiner Erklärung vom 7. Juli 2007 (wie Anm. 2) das *Motu Proprio* als guten Anlass bezeichnet, ›auch wo kein Bedarf nach liturgischen Feiern nach dem Missale von 1962 besteht ..., mit neuer Aufmerksamkeit eine würdige Feier der Eucharistie und der anderen Gemeinschaften zu fördern‹. Ähnlich auch der Leiter des Deutschen Liturgischen Instituts, E. Amon, in einem Interview, in: *gd* 41 (2007) 105–107, hier 106. Der Sekretär der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin, Erzbischof M. Ranjith, hat die Korrektur von Missbräuchen als direkte Teilintention des *Motu Proprio* bestätigt, vgl. G. Horst, Wie der Konzilsgeist die Liturgie zermürbte, in: *Die Tagespost* Nr. 1 v. 3. Januar 2008.

¹³⁴ Das Angebot beschränkt sich bei genauem Hinschen nicht nur auf eine liturgische Feiergegestalt. Papst Johannes Paul II. hat bereits 1988 in seinem MP *Ecclesia Dei* (wie Anm. 19) seinen Willen bekundet, all jenen die Rückkehr leicht zu machen, die sich an einige frühere Formen ›in der Liturgie und Disziplin‹ (Nr. 5; Hervorhebung N.L.) der lateinische Kirche gebunden fühlen. Dem entspricht, dass mit den alten liturgischen Büchern Teile des geltenden Codex nicht anwendbar sind bzw. altes Gemeinrecht angewendet wird. So sind Laien als außerordentliche Kommunionsspendler ausgeschlossen. Frauen ist nach dem alten Missale auf der Basis des alten c. 813 § 2 CIC 1917 der Ministrantendienst verboten. Eine Frau darf sich dem Altar nicht nähern, sondern bei Fehlen eines Mannes die Antworten nur von Ferne geben. Wo der alte Ordinationsritus angewendet wird, sind die Tonsur und die niederen Weihen wiederbelebt. Ständige verheiratete Diakone kann es nicht geben, vgl. dazu insgesamt Scheulen, Rechtsstellung (wie Anm. 19), 19 und 58–85.

¹³⁵ M. Klöckener, B. Kranemann, Liturgiereform – Grundzug des christlichen Gottesdienstes. Systematische Auswertung, in: Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes, Teil II: Liturgiereformen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, hg. v. dens. (LQF 88/11), Münster 2002, 1083–1108, hier 1089 mit Blick auf die nachtridentinischen Bücher; disziplinäre Maßnahmen gelten als Begleiter auch der nachkonziliaren liturgischen Erneuerung, vgl. ebd., 1102.

Ritus nicht nur verschiedene Anpassungen desselben zu erlauben¹³⁶, sondern zwei aufeinander folgende »Entwicklungsstadien« parallel verwenden zu lassen, ist liturgiegeschichtlich ungewöhnlich. Dass dies auch zu einer Parallelisierung des geltenden kanonischen Rechts mit wieder auflebendem altkodikarischem Recht führt, ist in seinen Konsequenzen vom Apostolischen Stuhl nicht erkennbar durchdacht und in der Kanonistik nur vereinzelt angesprochen¹³⁷. Die gesonderte seelsorgliche Betreuung der Anhänger der alten Ritusgestalt kann nur ein Übergang sein, wenn Integration und Harmonie und nicht ein Nebeneinander das Ziel sind. Möglicherweise ist die Idee einer »Editio quarta des Missale Romanum, die die Vorzüge beider Stufen auf einer höheren vereint«¹³⁸ nicht so fernliegend. Die Reflexionsweise des gegenwärtigen Papstes schon als Theologe ist treffend gekennzeichnet worden als »positive Überschreitung« im Sinne einer Synthetisierung und Relativierung der sich gegenüberstehenden Thesen.¹³⁹ Bereits 2003 hatte er einem Befürworter der alten Liturgiegestalt geantwortet: »Ich glaube ..., daß auf Dauer die römische Kirche doch wieder einen einzigen römischen Ritus haben muß; die Existenz von zwei offiziellen Riten ist in der Praxis für die Bischöfe und Priester nur schwer zu »verwalten«. Der Römische Ritus der Zukunft sollte ein einziger Ritus sein, auf Latein oder in der Landessprache gefeiert, aber vollständig in der Tradition des überlieferten Ritus stehend; er könnte einige neue Elemente aufnehmen, die sich bewährt haben, wie neue Feste, einige neue Präfationen in der Messe, eine erweiterte Lesordnung – mehr Auswahl als früher, aber nicht zu viel – eine »Oratio fidelium«, d. h. eine festgelegte Fürbitt-Litanei nach dem Oremus vor der Opferung, wo sie früher ihren Platz hatte«¹⁴⁰.

Ob solche Überlegungen tatsächlich Bestandteil eines primatialen Masterplans sind, bleibt abzuwarten.

¹³⁶ Vgl. etwa: Der neue Meßritus im Zaire. Ein Beispiel kontextueller Liturgie, hg. v. *L. Bertsch* (Theologie der Dritten Welt 18), Freiburg-Basel-Wien 1993.

¹³⁷ Vgl. *Scheulen*, Rechtsstellung (wie Anm. 19).

¹³⁸ *Gerhards*, Sorge (wie Anm. 1), 401.

¹³⁹ Vgl. *C. Barthe*, Papst Benedikt XVI. und die Stunde der Reformer, in: *Una Voce-Korrespondenz* 36 (2006) 341–350, hier 349. Er erwartet zu Unrecht nur die Relativierung der von ihm als »progressistisch« bezeichneten Seite. Einen Eindruck bietet Kard. Ratzingers Besprechung und Empfehlung des Buchs von *A. Reid*, *The Organic Development of the Liturgy. The Principles of Liturgical Reform and their Relation to the Twentieth Century Liturgical Movement Prior to the Second Vatican Council*, Farborough 2004 unter dem Titel: Die organische Entwicklung der Liturgie. Zwischen den radikalen Reformern und ihren erbitterten Gegnern ist eine rechte Entwicklung der Theologie nur im sorgenden Achten auf die inneren Baugesetze dieses »Organismus« möglich, vgl. http://www.30giorni.it/te/articolo_stampato.asp?id=7323 (Zugriff: 02.01.2008).

¹⁴⁰ Schreiben an Dr. Heinz-Lothar Barth, Bonn vom 23. Juni 2003, in: *Barth*, Messe (wie Anm. 5), 17f.